

Die Namenliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald

Von

Heinz Thomas

Rolf Bergmann hat das Verdienst, erneut auf die merowingische Namenliste des sogenannten Diptychon Barberini aufmerksam gemacht zu haben¹⁾. Bei seiner besonders von namen- und sprachgeschichtlichem Interesse geleiteten Untersuchung war er dabei — im Anschluß an H. Omont²⁾, den ersten Herausgeber des Namenverzeichnisses, — zu dem Ergebnis gelangt, die Liste sei ins Trierer Gebiet zu lokalisieren und entstamme der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Da die Abhandlung Bergmanns den Anspruch erhebt, auch für die noch immer aktuelle Forschung über das Nachleben der romanischen Bevölkerung an der mittleren Mosel unter fränkischer Herrschaft von Bedeutung zu sein³⁾, scheint es angebracht, von historischer Seite die vorgetragenen Argumente für die Lokalisierung der Namenliste in die Trierer Region noch einmal auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Doch wird dieser eher namenkundliche, dabei aber historisch natürlich durchaus relevante Aspekt der Liste bei den folgenden Ausführungen zugunsten der Untersuchung einer bestimmten auf dem Diptychon verzeichneten Gruppe von Namen merowingischer Könige zurückzutreten haben. Erst in einem zweiten Abschnitt wollen wir dann der von Bergmann in den Vordergrund gestellten Frage der Lokalisierung und der sprach- und namengeschichtlichen Bedeutung der Namenliste nachgehen.

¹⁾ R. Bergmann, Die Trierer Namenliste des Diptychon Barberini im Musée du Louvre, in: *Namenforschung*, Festschrift für Adolf Bach, hg. von R. Schützeichel und M. Zender (1965) S. 38—48.

²⁾ H. Omont, *Inscriptions mérovingiennes de l'Ivoire Barberini*, BECh 62 (1901) S. 152—155. Danach werden im folgenden die Namen zitiert; der Aufsatz ist ebenfalls erschienen im *Journal des Savants* (1901) S. 101—105. Ein Abdruck der Namenliste nach Omont auch von H. Leclercq: Artikel „Diptyques“, in: *Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie* (= DACL.) 4 (1920) Sp. 1159 f. Eine alphabetische Aufstellung der Namen bei Bergmann S. 39 ff.

³⁾ Bergmann S. 45, vgl. dazu u. S. 53 ff.

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

I

Das Diptychon Barberini ist nurmehr fragmentarisch erhalten; verschollen ist die gesamte vordere Tafel, und von der Rückseite fehlt die das Scharnier tragende Seitenplatte des den fünfteiligen Consulardipptychen zuzurechnenden Elfenbeins⁴⁾. Vorhanden ist also nur noch die Mittelplatte, die obere und die untere sowie die äußere Seitenplatte der Rückentafel. Die Datierung des Elfenbeins ist von der Deutung der Mittelplatte abhängig, die das Reiterbild eines Imperators zeigt. Man scheint heute der Ansicht zuzuneigen, daß es sich dabei um eine Darstellung Justinians I. handelt⁵⁾; das Diptychon wäre demnach um die Mitte des 6. Jahrhunderts und gewiß in Byzanz hergestellt worden. Nachzuweisen ist es zuerst anfangs des 17. Jahrhunderts im Besitz des provençalischen Antiquars Nicholas Claude Fabri de Peiresc⁶⁾. In einem auf den 29. Oktober 1625 aus Aix datierten Brief an seinen Bruder gibt Peiresc die Beschreibung eines Diptychons, das er dem auf der Durchreise zum französischen Hof bei ihm abgestiegenen Kardinal Francesco Barberini geschenkt hatte⁷⁾. Héron de Villefosse hat mit zureichender Sicherheit nachweisen können, daß es sich dabei um eben das Elfenbein handelte, das auf dem Umweg über die berühmte Sammlung Barberini 1899 in den Louvre gelangt ist. Den Worten Peirescs, der es verdiente, daß das Diptychon nach ihm benannt würde, ist zu entnehmen, daß sich das Elfenbein schon damals in dem geschilderten fragmentarischen Zustand befand. Wie es in die Provence gelangt ist, wissen wir nicht. Peiresc berichtet in dem erwähnten Brief, er selbst

⁴⁾ Grundlegend ist die Sammlung von R. Delbrück, *Die Consulardipptychen und verwandte Denkmäler*, Text- und Tafelbd. (1926/29) hier nr. 48, Textbd. S. 188 ff. Die Rückseite des Elfenbeins in einem recht guten Foto bei Bergmann nach S. 40. Für die Diptycha muß noch immer berücksichtigt werden: A. F. Gori, *Thesaurus veterum diptychorum* 1—3 (1759). Ferner F. W. Volbach, *Elfenbeinarbeiten der Spätantike und des frühen Mittelalters*, Römisch Germanisches Zentralmuseum zu Mainz, Katalog 7 (1952) nr. 48, S. 36. J. Kollwitz: Artikel „Elfenbein“, in: *Reallexikon f. Antike u. Christentum* 4 (1959) Sp. 1106—1141, hier Sp. 1128 f.

⁵⁾ R. Delbrück, Textbd. S. 193 ff. glaubt in dem Kaiser des Diptychons Anastasius I. zu erkennen, vgl. indessen J. Kollwitz, a. a. O. Sp. 1128 f.

⁶⁾ A. Héron de Villefosse, *L'ivoire de Peiresc*, *Mémoires de la Soc. Nationale des Antiquaires de France*, 8^e sér. 5 (1918) S. 267—295.

⁷⁾ *Lettres de Peiresc*, hg. von Ph. T. de Larroque 6 (1896) nr. 89, S. 297—302. Zu Peiresc vgl. z. B. L. V. Delisle, *Un grand amateur français du 17^e siècle*, Fabri de Peiresc (1889).

habe das Diptychon vor kurzer Zeit zurückerhalten⁸⁾; es scheint ihm also nicht von einem seiner über ganz Europa verstreuten Briefpartner verehrt worden zu sein, vielmehr wird man den vorherigen Besitzer in Aix oder doch in der näheren Umgebung dieser Stadt suchen müssen. Ob es davor — wie Omont und nach ihm Bergmann vermuten — im Besitz einer Trierer Kirche gewesen ist, und ob die Namenliste dort auf das Elfenbein geschrieben worden sein kann, werden wir im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung sehen.

Die besagte Namenliste⁹⁾ findet sich auf der Innenseite der erhaltenen Plattenteile, und zwar in sechs Kolumnen, die parallel zur ehemaligen Achse des Diptychons angeordnet sind. Omont hat 126 der in merowingischer Buchschrift mit Tinte direkt auf das Elfenbein¹⁰⁾ geschriebenen Namen vollständig zu entziffern vermocht. Dazu kommen einige, die mit Sicherheit zu ergänzen wären¹¹⁾. Die Angabe Omonts, ursprünglich hätte das Diptychon etwa 350 Namen umfaßt, kann sich natürlich nur auf das vollständige Diptychon beziehen, also mit Einschluß der verlorenen Vordertafel und der einen Seitenplatte des erhaltenen Teils. Jedoch können wir nicht mit Bestimmtheit wissen, ob die vordere Tafel überhaupt mit Namen beschrieben war. Die Schrift ist z. T. sehr verblaßt, doch wird die Lektüre vielleicht noch mehr durch Rillen erschwert, die systematisch über nahezu die gesamte Rückseite des Elfenbeins mit einem spitzen Gegenstand eingegraben worden sind, offensichtlich um einem Klebstoff besseren Halt zu ermöglichen, dessen Reste die Schrift noch heute teilweise bedecken¹²⁾. Die Elfenbeintafel war also, bevor sie in die Hände Peirescs geriet, auf eine Unter-

⁸⁾ Die das Diptychon betreffende Stelle lautet, ebd. S. 298 ff.: *il (d. i. der Kardinal) print plaisir de voir un bas relief d'ivoire antique, lequel j'avois recouvré depuis peu, où estoit représenté l'empereur Heraclius à cheval avec des contours où il estoit portant une croix, et son filz Constantin portant une victoire et plusieurs provinces captives au dessous, quasi comme celles du grand camayeul de Tibere. Je le luy donnay en partant; il fect grande difficulté de l'accepter, et puis Mr Aleandre se chargea de luy porter dans sa littiere.*

⁹⁾ Zitiert wird nach Omont, und zwar mit Kolumne und Zeile.

¹⁰⁾ Vgl. Omont S. 152. Ursprünglich wurde bei den Diptychen nicht direkt auf das Elfenbein, sondern auf einen Wachsüberzug mit dem Griffel geschrieben. Bei den im liturgischen Gebrauch stehenden Diptychen kam es jedoch verhältnismäßig häufig vor, daß die Eintragungen mit Tinte unmittelbar auf das Elfenbein erfolgten, vgl. Delbrück nr. 7, 16, 21, 42, 64, 68 etc.

¹¹⁾ Vgl. Bergmann S. 41.

¹²⁾ Omont S. 152.

lage, vermutlich einen Buchdeckel, aufgeklebt; wir werden noch darauf zurückkommen ¹³⁾).

Von den sechs erhaltenen Kolumnen der Namen, die übrigens alle im Genitiv auftreten, sind die ersten beiden, soweit sie nicht auf der unteren Querleiste stehen, entweder unlesbar, oder aber mit der linken Seitenplatte verlorengegangen. Die ersten vier Kolumnen — soweit lesbar — enthalten lediglich männliche, und zwar überwiegend romanische Namen, wobei hier der Einfachheit halber unter die romanischen Namen auch solche alttestamentlich-christlicher ¹⁴⁾ und griechischer Provenienz subsumiert werden sollen ¹⁵⁾. Die Männernamen überwiegend romanischer Herkunft setzen sich in der fünften Kolumne noch bis an den unteren Rand der Mittelplatte fort. Bis hierhin lassen sich insgesamt fünf germanische Namen feststellen: Ariolfus ¹⁶⁾, Goduinus ¹⁷⁾, Merobaudes ¹⁸⁾, Theudobertus ¹⁹⁾ und Uldericus ²⁰⁾. Auf dem die fünfte Kolumne abschließenden Teil der unteren Querleiste schließt sich dann folgende Reihe an ²¹⁾: *Heldeberti, Theudeberti, Theuderici, Clothari, Sygisberti, Childeberti, Atanagildi, Fachileuuae, Ingundae*; die weiteren Namen sind unlesbar, ebenso die ersten drei der sechsten Kolumne, die im übrigen weibliche, und zwar — soweit zu entziffern — nur romanische Namen überliefert. Die geschlossene Gruppe germanischer Namen bildet also das Verbindungsglied zwischen den überwiegend romanischen Männer- und den gleichfalls romanischen Frauennamen unserer Liste. Bergmann hat — zum großen Teil im Anschluß an Omont — die aufgeführten Namen folgenden austrasischen Königen zugeschrieben ²²⁾:

¹³⁾ Vgl. u. S.

¹⁴⁾ Daniel III, 9 u. V, 16; Jacob IV, 15; Johannes I, 7, II, 10, IV, 39, V, 17; Paulus V, 25; Petrus II, 1, III, 10, IV, 40, 45; Stefanus II, 2. Orthographische Varianten sind dabei nicht berücksichtigt.

¹⁵⁾ Z. B. Dinamius V, 22; Diogenes III, 3; Basilius IV, 10 (hier als Uasili).

¹⁶⁾ V, 7, vgl. zu diesem Namen u. S. 50.

¹⁷⁾ III, 22.

¹⁸⁾ III, 20.

¹⁹⁾ I, 5; dieser Name auch V, 28, vgl. den weiteren Text.

²⁰⁾ V, 2. Zu den germanischen Namen vgl. die lautgeschichtlichen Ausführungen Bergmanns S. 46 ff. Zu der namengeschichtlichen Auswertung vgl. u. S. 53 ff.

²¹⁾ V, 27 ff.

²²⁾ Bergmann S. 42 ff.; Omont S. 155. Bergmann ist die Identifizierung des Childeberti (V, 32) mit dem Childebertus adoptivus zu danken. Omont hatte bei diesem Namen an Childebert III. (694—711) gedacht, wobei aber zwischen Sigibert III. und diesem König eine unerklärliche Lücke in dem Katalog klaffen würde. Zum Fehlen Dagoberts I. vgl. u. S. 36 f.

Childebert II.	(575—595)
Theudebert II.	(595—612)
Theuderich II.	(612—613)
Chlothar II.	(613—629)
Sigibert III.	(634—656)
Childebert (III.)	(656—662)

Der Einsatz der Königsliste mit Childebert II. wird — falls das überhaupt notwendig ist — noch dadurch gesichert, daß die beiden anschließenden Frauennamen Fachileuua und Ingundis der Gattin²³⁾ bzw. Schwester²⁴⁾ dieses Herrschers zugewiesen werden können, und der auf Childebert (III.) folgende Atanagild der Name des aus der Ehe der Ingundis mit dem westgotischen König Hermenigild hervorgegangenen Sohnes ist²⁵⁾. Fehlten zwischen Chlothar II. und Sigibert III. nicht der Name Dagoberts I. und vor Chlothar II. nicht derjenige Sigiberts II., so wäre die Liste des Diptychons ein vollständiger Katalog der austrasischen Könige von 575—662. Aus karolingischer Zeit sind einige Kataloge austrasischer Herrscher überliefert, die Krusch im 7. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* z. T. in nicht gerade übersichtlicher Form ediert hat²⁶⁾, und die hier zum Vergleich herangezogen werden können. Sie reichen zwar nicht über den Bruch in der merowingischen Geschichte vom Jahre 613 zurück, sind aber wegen der Reihenfolge der

²³⁾ Vgl. Gregor von Tours, *Hist.*, bes. lib. IX, 38, MGH SS rer. Merov. 1, 21, 458.

²⁴⁾ Vgl. den Bericht Gregors, *Hist. lib. V*, 38, S. 244.

²⁵⁾ Ingundis war mit ihrem Kind in der Obhut der mit ihrem Gemahl verbündeten Griechen geblieben, als Hermenigild wegen seines Übertritts zum katholischen Glauben von seinem Vater Leovigild in Haft genommen worden war, vgl. Gregor, *Hist. lib. VI*, 40, S. 310 sowie VIII, 28, S. 390. Sie starb während der Überfahrt nach Byzanz, nach Gregor lib. VIII, 28, S. 390 in Afrika, nach Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum lib. III*, 21, MGH SS rer. Langobard. S. 104 in Sizilien. Ihr Sohn, dessen Name von Gregor nicht genannt wird, gelangte an den Kaiserhof. Brunichilde und Childebert II. bemühten sich um die Rückführung des Kindes bei Kaiser Mauritius, vgl. *Epistolae Austrasiacae* nrr. 27, 28, 43—45. Dort auch der Name Atanagild. Dem fränkischen Ersuchen scheint aber nicht stattgegeben worden zu sein. Mit Thronprätendenten pflegt Byzanz häufig, wenn auch nicht immer erfolgreich, Politik zu treiben. Vermutlich hat man Atanagild zurückgehalten, um einen Rechtstitel zur Einmischung in spanische Angelegenheiten zu bewahren.

²⁶⁾ SS rer. Merov. 7, 468 ff. Einen guten Überblick vermittelt J. Fischer, *Der Hausmeier Ebroin* (1954) 27 ff. Vgl. auch B. Krusch, *Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.*, in: *Historische Aufsätze*, Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht (1910) S. 411—438, hier S. 419 ff. (im folgenden als Krusch mit Seitenangabe zitiert).

Könige um die Mitte des 7. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang von Interesse. Der für uns in Betracht kommende Ausschnitt aus dem Katalog II (Zählung nach Krusch) lautet:

Chlothario sunt XLVIII

.....

Regnavit Dagobertus annus XVII

Regnavit Segobertus annus XXII

Regnavit Hildobertus annus VII

Regnavit Heldericus annus XV

etc.

Katalog II ist u. a. in einem 794 geschriebenen St. Galler Codex überliefert²⁷⁾, der auch den 100-Titel-Text der Lex salica enthält.

Katalog III ist in mehreren voneinander abweichenden Rezensionen erhalten; keiner der tradierenden Codices ist vor dem 9. Jahrhundert geschrieben worden. Hier die Reihe nach Cod. C 1 a, einem Parisiacus saec. IX²⁸⁾:

Chlotharius regnavit annus XLVII

Dagobertus regnavit annus XVII

Sigobertus regnavit annus XXIII

Hildebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annus VII

Daneben gibt es einen zweiten Typ der Klasse III, der bei Childebert, dem Sohne Grimoalds, zwischen dem Königtum Childeberts und einer Regierungszeit Grimoalds unterscheidet²⁹⁾:

Hildebertus adoptivus annū I

Grimoaldus annus VII

Auf diese letzte Rezension der merowingischen Königskataloge werden wir später noch einmal kurz eingehen; hier sei nur festgestellt, daß keine der Königslisten eine erste Regierungsperiode Dagoberts II. verzeichnet, die in der Diskussion um den Staatsstreich des Hausmeiers Grimoald eine große Rolle gespielt hat³⁰⁾. Verlauf und Chronologie

²⁷⁾ SS rer. Merov. 7, 480; vgl. Fischer S. 28; Krusch S. 421.

²⁸⁾ Ebda. S. 481; Fischer S. 28, Krusch S. 420 ff.; dort wird der Katalog mit A 1 a bezeichnet.

²⁹⁾ Ebda. S. 481; Fischer S. 28 ff.

³⁰⁾ Diese erste Regierungsperiode folgte besonders Krusch aus einer Urkunde des *dux Grimoaldus*, in der dieser dem Kloster Stavelot die *villa* Germigny-lès-Machault bei Reims schenkt; vgl. J. Halkin, C. G. Roland,

der Ereignisse von 656 bis etwa 662 zählen zu den umstrittensten Themen des „merowingischen Mittelalters“. Da in der Dissertation von Johannes Fischer über den Hausmeier Ebroin³¹⁾ ein vorzüglicher Forschungsbericht vorliegt — nachzutragen wäre nur ein Aufsatz von E. Ewig³²⁾ —, können wir uns hier auf das Wesentliche beschränken. Grundlage für unsere Kenntnis ist die Erzählung des neustrisch orientierten, ungefähr um 730 geschriebenen *Liber historiae Francorum*³³⁾:

Post haec autem Sighibertus rex Auster, Pippino defuncto, Grimoaldo, filio eius, in maiorum domatu instituit. Decedente vero tempore, defuncto Sighiberto rege, Grimoaldus filium eius parvulum nomine Dagobertum totundit Didonemque Pectavensem urbis episcopum in Scocia

Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1 (1909) S. 8 ff. nr. 3. Als Datum hat die Urkunde: *Facta exemplaria sub die Kalendis augusti anno IIII regni domni nostri Dagoberti regis*. Die Frage ist, was heißt *exemplaria*? Urschrift oder Abschrift? Krusch S. 427 ff. hat zwar mit durchaus beachtenswerten Argumenten für Original plädiert, jedoch konnte Glöckner, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König, Elsaß-lothringisches Jb. 20 (1940) S. 1—9, hier S. 4, wahrscheinlich machen, daß die Urkunde Grimoalds noch zu Lebzeiten Sigiberts III. ausgestellt worden ist, da sie den König mit *domnus gloriosus rex* bezeichnet, einem Titel, der im allgemeinen nur lebenden Herrschern zuteil wird. Verstorbener Könige wurde dagegen in Urkunden mit dem Zusatz *quondam rex* gedacht. Fischer S. 48 ff. hat diese Beweisführung noch untermauern können. Die oben zitierte Datierung wäre also die einer Abschrift. Aber auch für diese gibt es zwei Deutungsmöglichkeiten, denn eine Kopie kann ebenfalls innerhalb einer ersten Regierungsperiode Dagoberts II. vor seiner Exilierung nach Irland angefertigt worden sein (dann am 1. August 659); sie könnte jedoch ebenso aus der Regierungszeit nach Dagoberts Rückkehr stammen (dann wäre sie vom 1. August 679). Fischer gibt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten (S. 51), entscheidet sich dann für die Datierung der Abschrift auf den 1. August 659, da L. Dupraz, Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^e siècle (1948) S. 140 ff. gezeigt hat, daß die von der Stabloer Urkunde vertretene und den Tatsachen entsprechende Ansicht, Germigny sei von Grimoald an den hl. Remaclus geschenkt worden, durch eine andere ersetzt wurde, nach der Sigibert III. das Kloster gegründet (in Wirklichkeit aber Grimoald selbst) und auch die *villa* Germigny dem Kloster vermacht habe. Von der Urkunde Grimoalds könnten demnach nur vor dem Sturz des Hausmeiers Kopien angefertigt worden sein; im Jahre 679 hätte ihr Inhalt in ‚flagrantem Gegensatz‘ zu der neuen Version gestanden (Dupraz S. 146). E. Ewig, Noch einmal zum ‚Staatsstreich‘ Grimoalds, in: Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Festschrift J. Spörl (1965) S. 454—457, glaubt diese Bedenken hinsichtlich der ‚alten Version‘ in der Grimoald-Urkunde mit dem Hinweis zerstreuen zu können, das Diplom sei nur 5 Monate vor dem Sturz Dagoberts II. kopiert worden: ‚Der politische Umschwung, dessen Nutznießer die Arnulfinger waren, dürfte sich gewiß schon im Sommer 679 angekündigt haben ... Der Zeitpunkt, zu dem man die Abschrift intern vornahm, läßt den Schluß zu, daß man sich in der Doppelabtei für die Zukunft sichern

peregrinandum eum direxit, filium suum in regno constituens. Franci itaque hoc valde indignantes, Grimoaldo insidias preparant³⁴), eumque exementes, ad condemnandum rege Francorum Chlodoveo deferunt. In Parisius civitate in carcere mancipatus, vinculorum cruciatu constrictus, ut erat morte dignus, quod in domino suo exercuit, ipsius mors valido cruciatu finivit.

Der Verfasser des Liber scheint weder den Namen des Grimoald-Sohnes zu kennen, noch berichtet er von der Adoption Childeberts durch Sigibert III. Bemerkenswert noch, daß er nur von der Hinrichtung Grimoalds zu erzählen weiß, über das Schicksal Childeberts sich jedoch ausschweigt³⁵). Die größte Schwierigkeit, die der Liber historiae

wollte. Ewig hatte zuvor auf den Widerspruch hingewiesen, der sich — bei Annahme einer ersten Regierungsperiode Dagoberts vor seinem irischen Exil — aus der Datierung einer Weißenburger Urkunde und der des Germigny-Diploms ergibt: dort das 6. Jahr des Königs Childebert (III.) (d.i. 661), hier das 4. Dagoberts (d.i. 659). Zu der Weißenburger Urkunde vgl. die oben im Text gemachten Ausführungen, bes. bei Anm. 39 f. Es bleibt ein erstaunlicher Fehler in dem sonst guten Forschungsbericht Fischers, daß er diesen Widerspruch nicht bemerkt, obwohl er die Urkunde für Weißenburg gekannt hat. Dupraz S. 188 f. hatte gemeint, das Datum von Childeberts Herrschaftsantritt sei in Austrasien auf das Jahr 656 festgesetzt worden, obwohl Dagobert II. seit dem Tode seines Vaters (2. Februar 656) zumindest 4 Jahre lang als König gegolten habe, ehe er abgesetzt und nach Irland ins Kloster geschickt worden sei. Eine sichere Lösung des Problems, das sich aus den beiden Urkunden ergibt, scheint bei dem gegenwärtigen Quellenstand nicht möglich; vgl. aber u. Anm. 100.

³¹) Fischer S. 17 ff. Außer den in den vorigen Anmerkungen genannten Aufsätzen sind hervorzuheben: B. Krusch, Zur Chronologie der merowingischen Könige, Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882) S. 449—490; W. Levison, Das Necrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger, NA 35 (1910) S. 17—53, bes. S. 43 ff.; L. Levillain, La succession d'Austrasie au VII^e siècle, Revue historique 112 (1913) S. 62—93; ders., Encore la succession d'Austrasie au VII^e siècle, BECh 106 (1945/46) S. 296—306. Vgl. noch Anm. 38 f.

³²) Vgl. Anm. 30.

³³) Ed. B. Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, 215—328, hier S. 315 f.; dazu W. Levison, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger H. 1 (1952) S. 114 ff.

³⁴) Diese Begriffsfügung begegnet in unmittelbarer Umgebung des zitierten Abschnitts noch zweimal: S. 317 *Eo tempore Franci adversus Ebroinum insidias preparant, super Theudericum consurgunt eumque de regno deiciunt ...* S. 320 f. *Ebroinus itaque magis ac magis Francos crudeliter oppremebat, donec tandem aliquando Ermenfredo Franco insidias parare dissimulat. Insidias parare scheint in diesen beiden Fällen so viel wie ‚eine Verschwörung anzetteln‘ zu bedeuten. Mit kriegerischen Auseinandersetzungen haben die *insidiae* in beiden Fällen nichts zu tun.*

³⁵) Vgl. dazu besonders Levillain, BECh 106, 306 u. unten S. 42 f.

Francorum seinen Interpreten bereitet hat, liegt aber in der Nennung eines Chlodoveus als des Richters, dem Grimoald zur Aburteilung überstellt worden ist. Es kann sich dabei nur um Chlodwig II. gehandelt haben, und der ist noch vor Mitte November 657 gestorben³⁶⁾. Will man den Königskatalogen der Karolingerzeit vom Typ II und III a Glauben schenken — und wir werden sehen, daß ihren Angaben wohl zu trauen ist —, dann hätte also Childebert der Adoptierte von spätestens November 657 bis 662 allein, ohne die Hilfe seines mächtigen Vaters regiert und wäre demnach von den Neustriern, die Grimoald gerade wegen der Usurpation des merowingischen Königtums im austrasischen Teilreich gestürzt und hingerichtet hatten³⁷⁾, toleriert worden. Daß Childebert auch über das Jahr 657 hinaus König geblieben ist, dürfte durch zwei Aufsätze von Himly³⁸⁾ und Glöckner³⁹⁾ mit hinreichender Sicherheit bewiesen worden sein. Himly hatte dabei auf eine Urkunde für das Kloster Weißenburg⁴⁰⁾ aufmerksam gemacht, die in das 6. Jahr eines Königs Childebert datiert ist. Da in dieser Urkunde, die von einem gewissen Bonifatius⁴¹⁾ ausgestellt ist, der Bischof Dragebodo von Speyer⁴²⁾ als Adressat genannt ist, kann es sich bei dem

³⁶⁾ Vgl. dazu die Ausführungen Kruschs in SS rer. Merov. 7, 495 ff.

³⁷⁾ Vgl. dazu Dupraz S. 376 ff., dem ich aber nur insoweit zustimmen möchte, als die Thronerhebung Childeberts das eigentliche Verbrechen Grimoalds gewesen ist; an eine Zusammenarbeit zwischen den Neustriern und Grimoald bei der Exilierung Dagoberts vermag ich nicht zu glauben; die Neustrier wußten, daß Grimoald Absichten auf den austrasischen Thron hegte; die Adoption seines Sohnes durch Sigibert war ihnen gewiß bekannt. Daß Grimoald, als er Dagobert nach Irland schickte, dies nur tat, um Childebert auf den Thron zu erheben, wird wohl allen Zeitgenossen von vornherein klar gewesen sein. Die Neustrier werden ihm dabei gewiß nicht noch Vorschub geleistet haben; an dem politisch skrupellosen Charakter Grimoalds wird damals wohl niemand mehr gezweifelt haben.

³⁸⁾ F. Himly, Les plus anciennes chartes et les origines de l'abbaye de Wissembourg, BECh 100 (1939) S. 281—294.

³⁹⁾ K. Glöckner, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König, Elsaß-lothringisches Jb. 20 (1940) S. 1—9; vgl. auch ders., Die Anfänge des Klosters Weißenburg, ebd. 18 (1938) S. 1—46.

⁴⁰⁾ C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) S. 194 f. nr. 203.

⁴¹⁾ Vgl. zu diesem Himly S. 286 f. H. identifiziert diesen Bonifatius mit dem elsässischen *dux Bonifatius*, der bereits um 666 durch Adalricus-Eticho als *dux* abgelöst worden ist. Glöckner S. 3 lehnt diese Identifizierung ab, stimmt aber im übrigen Himlys Meinung zu, die Urkunde sei in die Zeit des Childebertus adoptivus zu datieren.

⁴²⁾ Zu Dragebodo von Speyer vgl. Himly S. 285. Zustimmend Glöckner S. 1 f.

König Childebert nur um den Sohn Grimoalds handeln und nicht um Childebert III., der erst 694—711 regiert hat. Mit dem Nachweis, daß Childebertus adoptivus zumindest 6 Jahre, d. i. bis 661, den austrasischen Thron innegehabt hat, ist freilich noch nicht gesagt, daß auch Grimoald damals noch am Leben war. Doch gibt es — neben der soeben angestellten allgemeineren Erwägung — zwei Indizien dafür, daß sich die Katastrophe des Hausmeiers auch erst nach 657 ereignet hat.

Im Jahre 658, wenige Monate vor ihrem Tode am 17. März 659, hat Grimoalds Schwester Gertrud, Äbtissin von Nivelles, ihre Nichte, d. h. Grimoalds Tochter Wulftrudis, zu ihrer Nachfolgerin bestellt⁴³⁾. Während dieser Wechsel offensichtlich ohne jede Schwierigkeit vorgenommen werden konnte, hat Wulftrudis später unter Verfolgungen von Königen, Königinnen und Bischöfen zu leiden⁴⁴⁾. *Ex odio paterno*, also aus Haß gegen ihren Vater, habe man versucht, erst durch Zureden, dann mit Gewalt die Äbtissin von ihrem Amt zu vertreiben, freilich vergebens. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß Wulftrudis diesen Pressionen ausgesetzt gewesen wäre, wenn Prozeß und Hinrichtung ihres Vaters bereits sechs Jahre zurückgelegen und ihr Bruder Childebert in der Zwischenzeit — von den Neustriern unangefochten — bis zu seinem friedlichen Tod regiert hätte.

Es gibt noch ein zweites Argument, das gegen die Hinrichtung Grimoalds bereits im Jahre 657 spricht, das — soweit ich sehe — bislang noch nicht beachtet worden ist. Es ist zwar ein Argument *ex silentio*, dürfte aber dennoch nicht ganz ohne Beweiskraft sein. Bekanntlich hat einer der Bearbeiter der Chronik Fredegars — wir wollen uns nicht darauf festlegen, ob es deren zwei oder drei waren⁴⁵⁾ — ungefähr

⁴³⁾ Vita virtutesque s. Geretrudis cap. 6, ed. B. Krusch SS rer. Merov. 2, 459. Dazu Krusch (Zeumer-Festschrift) S. 430 f. Fischer S. 24 f.

⁴⁴⁾ SS rer. Merov. 2, 460: *Contigit ex odio paterno, ut reges, reginae, etiam sacerdotes per invidiam diabuli illam de suo loco primum per suasionem, postmodum vellent per vim trahere, et res Dei, quibus benedicta puella praeerat, iniquiter possiderent.*

⁴⁵⁾ Die Literatur zusammengestellt von Levison, in: Wattenbach-Levison, H. 1, 109. Ausgabe von Krusch, SS rer. Merov. 2, 1—168. Vgl. dazu Krusch, Die Chronicae des sogenannten Fredegar, NA 7 (1882) S. 247—351 u. S. 421—516; G. Schnürer, Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik (1909). Während Levison in seiner Quellenkunde an der besonders von diesen beiden Autoren vertretenen These von drei Verfassern der Chronik festgehalten hat, war S. Hellmann, Das Fredegar-Problem, HV 29 (1935) S. 36—92 (Neudruck in: Siegmund Hellmann. Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. H. Beumann [1961] S. 101—158) zu dem Schluß gekommen, der von

im Jahre 658 einige Zusätze zu dem vorausgegangenen Text gemacht⁴⁶⁾. Eines der Indizien, das uns in dieses Jahr führt⁴⁷⁾, ist das 84. Kapitel des 4. Buches, das eine Charakteristik des neustrischen Hausmeiers Erchinoald⁴⁸⁾ bietet. Das Kapitel ist — wie Ferdinand Lot und nach ihm Siegmund Hellmann⁴⁹⁾ gezeigt haben — durchaus in der Form einer *laudatio funebris* gehalten⁵⁰⁾: *Eratque homo paciens, bonetate plenus ... tanta in suo tempore pacem sectans fuit, ut Deum esset placabilem*. Erchinoald war also zu der Zeit, als diese und die folgenden Zeilen niedergeschrieben wurden, bereits verstorben. Wir wissen nun⁵¹⁾, daß Erchinoald nach Chlodwig II. gestorben ist und damit — folgen wir der Chronologie des Liber historiae Francorum — auch nach der Hinrichtung seines austrasischen Amtskollegen. Der Bearbeiter der Fredegar-Chronik hätte also auch nach dem Tode Grimoalds geschrieben; während er dem Erchinoald aber bereits die abschließende Würdigung zuteil werden läßt, nimmt er auf das ungleich sensationellere und vor allem frühere Ende des austrasischen Hausmeiers keinerlei Bezug. Das erscheint wenig glaubwürdig. Grimoald wird vielmehr erst gegen 662 in die Hände der Neustrier gefallen sein. Das Ende der Re-

Krusch behauptete austrasische Bearbeiter sei zu streichen, vgl. S. 59 ff. mit Verweis auf F. Lot, *Encore la chronique du Pseudo-Frédégar*, *Revue historique* 115 (1914) S. 305—357 (Neudruck in: *Recueil des Travaux historiques de Ferdinand Lot* 1, 1968). Die Tatsache, daß die oben zu besprechende *laudatio* des Erchinoald erst nach dem Tode dieses Hausmeiers geschrieben worden sein kann, läßt jedenfalls erhebliche Zweifel an dem austrasischen Charakter des Bearbeiters von ca. 658/660 entstehen, denn die Würdigung des Erchinoald ist keinesfalls durch eine austrische Tendenz bestimmt, vgl. Hellmann S. 62, wo allerdings (auch im Neudruck) der sinnentstellende Fehler zu lesen steht: ‚Es kann somit nicht (muß wohl heißen: nur) nach des Hausmeiers Tod verfaßt sein‘.

⁴⁶⁾ Krusch, NA 7 (1882) S. 423 ff.

⁴⁷⁾ Die Zweifel Kruschs hinsichtlich cap. 48 von Buch IV, das die Geschichte Samos behandelt, scheinen mir nicht angebracht. Dieses Kapitel dürfte vielmehr das eindeutigste Indiz für die Datierung der Bearbeitung nach dem Jahre 658 liefern, vgl. NA 7, 424.

⁴⁸⁾ Zu diesem z. B. G. Tessier, *Le baptême de Clovis* (1964) S. 234 f.

⁴⁹⁾ Vgl. die Anm. 45 genannten Titel, Lot S. 335; Hellmann S. 62 f.

⁵⁰⁾ SS rer. Merov. 2, 163.

⁵¹⁾ SS rer. Merov. 2, 317. Vgl. dazu Fischer S. 82 f. Selbst wenn sich der Liber auch darin geirrt haben und Erchinoald vor Chlodwig II. gestorben sein sollte, ändert das nicht sehr viel an den oben getroffenen Feststellungen. Erchinoald ist in jedem Falle einige Zeit nach 654 gestorben, denn in diesem Jahr war sein Nachfolger Ebroin noch in sehr untergeordneter Stellung am neustrischen Hof; vgl. Fischer S. 79 ff.

gierung seines Sohnes und seine Hinrichtung scheinen in einem gewissen Zusammenhang gestanden zu haben.

Muß der im übrigen auch anderweitig notorisch unzuverlässige *Liber historiae Francorum*⁵²⁾, was das Datum der Hinrichtung Grimoalds betrifft, korrigiert werden, so ist er an anderer Stelle — besonders was Person und Schicksal Childeberts anbelangt — aus weiteren Quellen zu ergänzen. Ohne die Königslisten der Karolingerzeit wüßten wir weder, daß der Sohn des Hausmeiers Childebert geheißen hat, noch daß er von Sigibert III. adoptiert worden ist⁵³⁾. Die Identifizierung des Königs Childebert der Weißenburger Urkunde mit dem Sohn Grimoalds war nur möglich, weil sein Name aus diesen Katalogen bekannt war⁵⁴⁾.

Auf den ersten Blick scheint die Königsliste des Diptychon Barberini für die Geschichte des Staatsstreichs Grimoalds nichts Neues beizutragen, denn daß der Sohn des Hausmeiers Childebert geheißen hat, wissen wir aus den genannten Katalogen des 8. und 9. Jahrhunderts, und wir werden noch sehen, daß das Problem einer möglichen ersten Regierungsperiode Dagoberts II. mit Hilfe der Liste des Diptychons nicht gelöst zu werden vermag. Darin unterscheidet sich dieser Königskatalog in keiner Weise von denen der Karolingerzeit⁵⁵⁾. Im übrigen aber gibt es einen sehr gewichtigen Unterschied zwischen den karolingischen Listen und der auf der Elfenbeintafel, und zwar liegt er in ihrer verschiedenartigen Überlieferung und Funktion. Die ersteren sind zum einen in Handschriften eingetragen, die vornehmlich Gesetzestexte überliefern⁵⁶⁾, und zum anderen in solche, der wir die Kenntnis der sogenannten Kleinen Frankenchronik, des *Chronicon Laurissense breve*, verdanken⁵⁷⁾. Krusch wird mit seiner Vermutung, die Listen der ersten Gruppe seien zum besseren Verständnis der im gleichen Codex verzeichneten Gesetze und Urkunden angelegt worden⁵⁸⁾, gewiß das Richtige getroffen haben.

⁵²⁾ Vgl. dazu Krusch, *Forsch. z. dt. Gesch.* 22 (1882) S. 474.

⁵³⁾ Sigibert von Gembloux hat in seiner *Vita s. Sigiberti* die Adoption behauptet, doch dürfte er diesen Nachtrag aus den Katalogen der Karolingerzeit erschlossen haben; vgl. Krusch (*Zeumer-Festschrift*) S. 437. Die *Vita* in AA SS Febr. 1 (1658) S. 227—230. Zur Adoption vgl. S. 230. Die Erwähnung der Adoption findet sich auch in Sigiberts *Chronik* MGH SS 6, 325.

⁵⁴⁾ Die Kataloge in SS rer. Merov. 7, 479 ff., vgl. o. S.

⁵⁵⁾ Zur mangelnden Beweiskraft der Königslisten in dieser Hinsicht vgl. Fischer S. 55; Krusch S. 432 u. u. S. 36 f.

⁵⁶⁾ Krusch S. 419 ff. Vgl. K. A. Eckhardts Ausgabe der *Lex salica*, 100 Titel-Text (1953) S. 260 ff.

⁵⁷⁾ Krusch S. 420; Ausgabe von H. Schnorr von Carolsfeld, NA 36 (1911) S. 15—39.

⁵⁸⁾ Krusch S. 420 ff., bes. S. 423.

Dagegen wird die zweite Gruppe einem sehr dynastisch bestimmten historischen Interesse ihre Existenz zu verdanken haben⁵⁹⁾.

Eine gänzlich andere Funktion hatte hingegen die Königsliste des Diptychon Barberini zu erfüllen. Das Elfenbein hat nämlich, wie viele seinesgleichen⁶⁰⁾, nachdem es mit den Namen beschrieben worden war, in liturgischem Gebrauch gestanden. Diptycha wurden in der spätantiken und frühmittelalterlichen Kirche — und zwar im Westen wie im Osten⁶¹⁾ — dazu verwendet, die Namen von Lebenden und Verstorbenen, für die während der Messe Fürbitten eingelegt werden sollten, aufzunehmen. Der Text des die Namen einschließenden Gebets fand sich dabei entweder auf dem Elfenbein selbst oder aber im Missale⁶²⁾ eingetragen. Falls das Gebet in das Diptychon Barberini eingeschrieben war, ist es mit der vorderen Tafel in Verlust geraten. Die Abhängigkeit von einem Gebetstext — vermutlich von einem *Memento Domine* — ist aber für die Namen unseres Diptychons durch den Genetiv, in dem sie insgesamt aufgeführt sind, eindeutig gesichert. In den erhaltenen Missalen der gallikanischen Liturgie finden wir übrigens lediglich die Gebete *Post nomina*⁶³⁾, nicht also die Einleitungsformel. Für die Rezitation der Namen von den Diptychen gab es in der Messe zwei Gelegenheiten⁶⁴⁾:

⁵⁹⁾ Der Staatsstreich Grimoalds wird in der ‚Kleinen Frankenchronik‘ allerdings nicht erwähnt. Sie beginnt mit Pippin dem Mittleren im Jahre 687, vgl. die Ausgabe S. 23.

⁶⁰⁾ Vgl. bei Delbrück (wie Anm. 4) die Nummern 7, 16, 20, 42, 64 etc.

⁶¹⁾ Vgl. den Überblick bei O. Stegmüller, in: Reallexikon f. Antike u. Christentum 3 (1957) Sp. 1138—1149, mit Literatur, bes. E. Bishop, Observations on the Liturgy of Narsai, Appendix zu R. H. Connolly, The Liturgical Homilies of Narsai (Texts and Studies 8, 1909). E. Bishop, Liturgica Historica (1962) S. 96 ff. Von den liturgischen Handbüchern sei nur genannt: J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe 2 (1962) 199 ff. u. 295 ff. Zur Praxis der Diptychen in der Ostkirche vgl. die Studie von E. Honigmann, Eusebius Pamphili; the Removal of his Name from the Diptychs of Caesarea in Palestine, in: ders., Patristic Studies (Studi e Testi 173, 1953) S. 59—70. S. ferner den materialreichen aber nicht fehlerfreien Artikel von H. Leclercq, Diptyques, in: Dict. d'Arch. chrét. et de Liturgie 4 (1920) Sp. 1045 ff. Wichtig ist noch A. Ebner, Die Klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgang des Karolingischen Zeitalters (1890).

⁶²⁾ Einen bequemen Überblick über Handschriften und Ausgaben vermittelt K. Gamber, Codices Liturgici Latini Antiquiores (1963); zu den hier in Frage stehenden gallikanischen Missalen vgl. S. 25 ff.

⁶³⁾ Vgl. z. B. die verschiedenen Gebete im Missale Gallicanum Vetus, hg. v. L. C. Mohlberg (Rer. Eccl. Documenta, Ser. maior, Fontes 3, 1958) z. B. S. 12 (Gamber nr. 214) etc.

⁶⁴⁾ Zum folgenden vgl. Jungmann 2, 199 ff. u. 295 ff.

einmal inmitten der Fürbitten, die die Darbringung der *munera* durch die Gläubigen begleiteten; die verlesenen Namen wurden dabei als diejenigen der *offerentes* verstanden. Zum anderen konnte die Vorlesung von den Diptychen nach der Wandlung erfolgen, wobei dann lediglich der Toten gedacht wurde⁶⁵). In der gallikanischen Liturgie war das Memento mortuorum aber durchweg mit dem Memento vivorum sive offerentium verbunden, hatte also seinen Platz vor der Wandlung und vermutlich während der Opferprozession⁶⁶). Die für uns entscheidende Frage ist nun, ob die gleichzeitige Fürbitte für Lebende und Verstorbene bewirkt hat, daß die Namen von Lebenden und Toten auf ein und dasselbe Diptychon, vielleicht sogar vermischt verzeichnet worden sind. Das von Jungmann in seiner Liturgiegeschichte zitierte Missale mixtum⁶⁷), das dem mit dem gallikanischen Ritus verwandten mozarabischen Liturgiekreis entstammt und ebenfalls das Memento mortuorum zum Memento offerentium gezogen hat, führt die beiden Kategorien getrennt auf und leitet mit einem jeweils verschiedenen Gebet auf die Verlesung der Namen über⁶⁸). Aber auch in den gallikanischen Meßtexten deuten die Gebete *Post nomina* darauf hin, daß die Namen der Lebenden und die der Toten jeweils getrennt voneinander verlesen und damit wohl auch verzeichnet wurden, da es Texte von gallikanischen Messen gibt, die voraussetzen, daß — wohl bei besonderen Gelegenheiten — entweder nur der Lebenden⁶⁹) oder aber nur der Verstorbenen⁷⁰) gedacht wurde.

⁶⁵) Jungmann 2, 295 ff.

⁶⁶) Jungmann 2, 203 ff. Die Gebete *Post nomina* finden sich in der Ausgabe des Missale Gallicanum von Mohlberg stets an dritter Stelle nach dem Eingangsgebet und der *Collectio*.

⁶⁷) Zum Missale mixtum vgl. Gamber S. 53 vor nr. 301. Jungmann 2, 204 nach Migne PL 85, 542 ff. Die Messe gehört zur mozarabischen Liturgie, die mit der gallischen einige Verwandtschaft zeigt.

⁶⁸) Migne PL 85, 542 ff. nach Jungmann 2, 204.

Priester: .. *Item offerunt universi presbyteri, diaconi, clerici ac populi circumstantes in honorem sanctorum pro se et suis.*

Responsio: *Offerunt pro se et pro universa fraternitate.*

P.: *Facientes commemorationem beatissimorum apostolorum et martyrum* (es folgen Namen).

R.: *Et omnium martyrum.*

P.: *Item pro spiritibus paucantium* (es folgen Namen von Bekennern, darunter Hilarii [!] Athanasii etc.).

R.: *Et omnium paucantium.*

⁶⁹) Missale Gothicum (sive Gallicanum vetus) hg. v. L. C. Mohlberg (Rer. eccl. Documenta, Ser. maior, Fontes 5, 1961) S. 113, nr. 474 aus einer Messe zu Ehren des hl. Martin von Tours: *Post nomina. Auditis nominibus offerentium, fratres karissimi, omnipotentis dei innarabilem misericordiam sup-*

Wir sind jedoch nicht auf bloße Vermutungen angewiesen; denn glücklicherweise hat sich der vollständige Text eines Memento mortuorum aus dem 6. Jahrhundert erhalten⁷¹⁾, das mit Childebert I. und Uultrogota nicht nur die Namen wenigstens eines merowingischen Königs und seiner Gemahlin enthält, sondern darüber hinaus — wobei wir das Ergebnis des zweiten Abschnitts vorwegnehmen⁷²⁾ — in der gleichen Gegend entstanden ist, aus der vermutlich auch die Namenliste des Diptychon Barberini stammt, nämlich in der Provence, und zwar in Arles. Der Text sei hier nach dem Abdruck von Mohlberg wiedergegeben, der seinerseits auf Holstenius zurückgeht⁷³⁾:

(Forma diptychorum quae quondam in parthenone s. Aureliani episcopi Arelatensis usui erant)

Simulque precantes oramus etiam, Domine pro animabus famulorum tuorum, patrum atque institutorum quondam nostrorum, Aureliani, Petri, Florentini, Redempti, Constantini, Himiteri, Hilarini, Ianuarini, Reparati, Childeberti, Uultrogotae uel omnium fratrum nostrorum, quos de hoc loco ad te uocare dignatus es. Cunctorumque etiam huius loci memores fidelium, pariterque parentum nostrorum atque seruientium huius loci: et pro animabus omnium fidelium famulorum tuorum uel famularum ac peregrinorum in pace Ecclesiae defunctorum etc. (Es folgt noch die Anrufung der Heiligen, darunter die damals ‚modernen‘ Hilarius, Martinus und Caesarius von Arles).

Diptychen, auf denen Lebende und Tote vermischt aufgeführt wurden, scheint es in der Merowingerzeit demnach wohl kaum gegeben zu haben; sie wären in einer Liturgie, die für beide Gruppen unterschiedliche Gebete hatte, nur schwer verwendbar gewesen⁷⁴⁾. Auch später, in den Memorialbüchern der Karolingerzeit, hat man Lebende und Verstorbene, selbst wenn sie in ein und denselben Codex eingeschrieben wurden,

plices postulemus, ut nomina nostra, qui in hunc celeberrimum diem in honorem sancti antestitis sui Martini offerimus, benedicere et sanctificare ipso suffragante dignetur et quod illi hodie conlatum est ad gloriam, nobis quoque proficiat ad salutem. Amen.

⁷⁰⁾ Ebda. S. 114, nr. 479: *Istis et omnibus in Christo quiescentibus, domine, locum refrigerii, lucis et pacis, ut indulgeas dipraecamur...*

⁷¹⁾ Vgl. Mohlberg (wie Anm. 63) S. 93.

⁷²⁾ Vgl. u. S. 57 ff. Außer der Provence kommt nur noch die Auvergne als Herkunftsgebiet der Liste in Frage.

⁷³⁾ Mohlberg S. 92 f. L. Holstenius, M. Brockie, *Codex regularum* 1 (1759) S. 154 = Migne PL 68, 395 ff.

⁷⁴⁾ Die Existenz derartiger Mischtypen ist — soweit ich sehe — bisher auch nie behauptet worden. Wegen der Bedeutung der Frage für die anschließende Interpretation der Königsliste mußte sie hier aber diskutiert werden.

unter getrennten Rubriken geführt⁷⁵⁾. Wir können also damit rechnen, daß die Namen des Diptychon Barberini entweder mit dem gleichen oder doch einem dem oben zitierten Arleser Memento sehr ähnlichen Gebetstext umschlossen worden sind, falls unser Diptychon den Memento mortuorum zuzurechnen ist. Daran kann aber kein Zweifel bestehen, denn als Childebert, der Sohn des Grimoald, König wurde, waren sein Adoptivvater, zumindest aber Chlothar II. und die anderen genannten Könige längst verstorben. Folglich mußte auch Childebert (III.) zu dem Zeitpunkt, als sein Name auf das Elfenbein geschrieben wurde, bereits tot gewesen sein; und das wäre nun überaus merkwürdig. Wird doch im allgemeinen angenommen, daß Childebert zusammen mit seinem Vater hingerichtet oder doch nach dem Tode Grimoalds in ein Kloster geschickt worden ist, wo er dann später einen unbeachteten Tod fand⁷⁶⁾. Die letzte Version könnte für sich geltend machen, daß der Liber historiae Francorum, wie erwähnt, sich über das Schicksal des Königs in Schweigen hüllt, das bei einem gewaltsamen Tode des Grimoald-Sohnes unerklärlich bliebe⁷⁷⁾. Aber selbst wenn Childebert mit einer Klosterhaft davongekommen sein sollte, an dem Verdikt der Neustrier gegen Grimoald und seinen Staatsstreich hätte das nichts geändert. Aus der Vita der hl. Gertrud von Nivelles wissen wir, daß die Neustrier nach dem Tode des Hausmeiers die Schwester Childeberts von ihrem Amt als Äbtissin von Nivelles zu verdrängen suchten⁷⁸⁾. Wenn man schon mit Wulftrudis, die mit der Tat ihres Vaters doch allenfalls indirekt in Verbindung gebracht werden konnte, in dieser Weise zu verfahren suchte, wieviel härter mag man da gegen den unmittelbar beteiligten, den nach Meinung der Neustrier nur untergeschobenen Merowingerkönig Childebert vorgegangen sein — falls man seiner habhaft geworden wäre. So hat die These von der Klosterhaft Childeberts nicht einmal viel Wahrscheinlichkeit für sich. Wie dem aber auch sei — Hinrichtung oder Verbannung in ein abgelegenes Kloster —, war es möglich, daß in einer — bedenkt man das kostbare Elfenbein — vornehmen Kirche des von der neustrischen Dynastie übernommenen austrasischen

⁷⁵⁾ Vgl. z. B. das Memorialbuch von St. Peter zu Salzburg, MGH Necr. 2, 6 ff.; dazu K. Schmid, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 243.

⁷⁶⁾ Über das Schicksal Childeberts drückt man sich im allgemeinen recht vorsichtig aus; Krusch S. 429 glaubt an einen gewaltsamen Tod.

⁷⁷⁾ So Levillain, BECh 106, 306 und zunächst auch Krusch in Forsch. z. dt. Gesch. 22 (1882) S. 475.

⁷⁸⁾ Vgl. o. S. 26.

Reiches öffentliche Orationen für den Sohn eines hingerichteten Hochverrätters gehalten worden sind, eines Hochverrätters, der seine späteren Richter gerade dadurch empört hatte, daß er den eigenen Sohn unter Ausschaltung des natürlichen Erben in die Dynastie der legitimen merowingischen Herrscher eingereiht hatte⁷⁹⁾? Wenn das im politischen Bereich als todeswürdiges Verbrechen bewertet wurde, so mußte es in der Liturgie zumindest als bedenklich erscheinen, besonders, wenn man die Bedeutung berücksichtigt, die in Gallien die Rezitation der Namen von den Diptychen vor der karolingischen Liturgiereform gehabt hat⁸⁰⁾. Denn nichts anderes bedeutete doch die Nennung des Childebert zum Abschluß der Königsreihe des Diptychon Barberini als eine postume Akklamation des Grimoald-Sohnes als legitimen Merowingerkönig durch die Kirche, in deren Besitz das Elfenbein sich befand und von deren Altar die Namenliste verlesen wurde⁸¹⁾. Daß zu einem Zeitpunkt, da man wußte, daß Grimoald wegen der Exilierung Dagoberts II. hingerichtet worden war und die neustrische Dynastie die Herrschaft in Austrasien übernommen hatte, eine Kirche es gewagt hätte, öffentlich die Legitimität des Grimoald-Sohnes, und sei es in Totenfürbitten, zu behaupten, ist nur schwer vorstellbar.

So stellt sich die Frage, wie es möglich war, daß der Name Childeberts des Adoptierten in die Totenliste unseres Diptychons aufgenommen werden konnte. Wie und wann ist der Name eingetragen worden, und in welchem Zusammenhang steht diese Eintragung mit dem Sturz seines Vaters, des Hausmeiers Grimoald?

⁷⁹⁾ Vgl. die Formulierungen des *Liber historiae Francorum* o. S. 23 f. und dazu die Interpretation von Dupraz S. 377.

⁸⁰⁾ Die Orationen für die Verstorbenen wurden in Gallien mehr gepflegt als z. B. im Bereich der stadtrömischen oder irischen Liturgie; vgl. die Ausführungen Bishops, *Liturgica Historica* S. 100: 'The recital of the names of the dead in Gaul in the seventh century had quite a different character; one living, intimate, personal. Throughout the land it was, too, a prominent feature of the service on those days precisely when the Churches were full, Sundays, feast days. They were read aloud so that all present might hear, distinct and apart from the text of any prayer...'

⁸¹⁾ In Byzanz war die Frage, ob ein Name von den Diptychen verlesen wurde, an die Entscheidung über die Rechtgläubigkeit der betreffenden Person geknüpft, vgl. allgemein O. Stegmüller, in: *Reallexikon f. Antike u. Christentum* 4, Sp. 1145 f., und im besonderen den in Anm. 61 genannten Aufsatz von Honigmann. Es kam recht häufig zu Streichungen und Radierungen in den Diptychen. Aus dem Westen sind uns ähnliche Maßnahmen nicht in diesem Umfang bekannt. Vgl. aber A. Ebner, *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter* (1896) S. 399 für die spätere Zeit, wobei es sich aber um Gebete für den lebenden Kaiser (und Papst) handelt.

Eine Aufnahme des Namens Childebert in den Katalog des Diptychons wäre zunächst in der Weise denkbar, daß er nach dem Tode des Königs einfach unter die seiner verstorbenen Vorgänger eingereiht worden ist. Die Liste wäre dann also als kontinuierlich geführtes und bei Gelegenheit ergänztes Verzeichnis der verstorbenen austrasischen Herrscher angelegt gewesen, und unter dieser Voraussetzung könnte die Registrierung des Childebertus adoptivus vielleicht noch erklärt werden: ein Kleriker hätte auf die Nachricht vom Tode des Königs seinen Namen nachgetragen, ohne lange zu überlegen, ob die neuen Herrscher nicht vielleicht Anstoß daran nehmen könnten. Unter dieser Voraussetzung müßte man aber annehmen, daß zunächst nur der Name *Heldeberti* (= Childebert II.) aufgeschrieben war, hierauf Platz für weitere Namen gelassen wurde, und dann mit *Atanagild*, *Fachileuua* und *Ingundis* die Namen der Verwandten Childeberts II. eingetragen worden sind; denn diese drei müßte man gewiß der ersten Schicht der Aufzeichnungen zurechnen. Der Raum zwischen *Heldeberti* und *Atanagildi* wäre dann im Laufe der Zeit, jeweils beim Tode eines Königs, mit den Namen der folgenden Herrscher, mit der Ausnahme von Sigibert II. und — besonders bemerkenswert — Dagobert I., ausgefüllt worden. Allein diese Theorie scheitert am Befund der Elfenbeintafel und ihrer Namenliste⁸²⁾: Weder wechselt die Tinte, was sich bei einem über mehr als ein halbes Jahrhundert hinweg ergänzten Katalog fast zwangsläufig hätte einstellen müssen, noch läßt der allgemeine Schriftcharakter auf einen Schreiberwechsel schließen⁸³⁾, der dann wohl ebenfalls eingetreten wäre. Außerdem ergab sich bei den auf *Heldeberti* folgenden Namen niemals

⁸²⁾ Die folgenden Ausführungen beruhen auf eigenen Untersuchungen am Diptychon Barberini. Den Beamten des Musée du Louvre sei für die freundliche Bereitstellung des Elfenbeins herzlich gedankt.

⁸³⁾ Wie oben S. 19 bereits bemerkt, handelt es sich um merowingische Buchschrift; vgl. z. B. F. Steffens, Lateinische Paläographie (1909) Erläuterungen S. XI. Die einzelnen Buchstaben lassen sich auf der Fotografie, die Bergmanns Aufsatz beigegeben ist, recht gut erkennen. *d* hat die von Steffens vermerkte gerade — aus der römischen Kursive stammende — Form, nicht also die unziale. Bei *o* (in *Georgi*) kreuzen sich die Linien; es gleicht der offenen arabischen 8. Bei *t* (in *Theudeberti*) ist der Querbalken vorn ziemlich stark nach unten gebogen. *e* ist sowohl in offener als auch in geschlossener Form vertreten. Es fällt auf, daß das kursive Element der merowingischen Buchschrift bei den romanischen Namen z. T. (besonders bei *Georgi*) stärker hervortritt als bei den germanischen Königsnamen der Liste. Das muß aber keineswegs einen Schreiberwechsel zur Ursache haben. Vielleicht waren die germanischen Namen dem (romanischen) Schreiber nicht geläufig, so daß er bei diesen die einzelnen Buchstaben sorgfältiger aufzeichnete, wobei die Kursive sich dann der Minuskel späterer Zeit näherte.

Raummangel, die Schriftzeichen bleiben sich vielmehr in der Höhe ungefähr gleich, und auch zwischen *Childeberti* und *Atanagildi* besteht in dieser Hinsicht kein wesentlicher Unterschied. Ebensowenig ist übrigens nach *Childeberti* Platz für weitere Königsnamen gelassen.

Nach diesen Beobachtungen scheint der Schluß erlaubt, die Königsliste des Diptychon Barberini sei ein offensichtlich von Childebert II. bis auf Childebert (III.) geführter und in einem Zug niedergeschriebener Katalog der austrasischen Könige von 575—662, und es läßt sich die Vermutung anschließen, daß mit dieser Liste nicht nur beabsichtigt war, den Childebertus adoptivus noch im Tode als legitimen Angehörigen der *stirps regia* zu manifestieren, sondern darüberhinaus ihm in Childebert II. den namengebenden ‚Spitzenahn‘⁸⁴⁾ zuzuordnen. Die Sitte der Nachbenennung von Prinzen des Merowingergeschlechts könnte man schon aus den modernen genealogischen Aufstellungen der Frankenkönige erschließen; häufig haben sie die Namen ihrer Großväter erhalten⁸⁵⁾. In einem Fall haben wir dafür das ausdrückliche Zeugnis Gregors von Tours. Als Gunthram, der „gute Onkel“ des Merowingerhauses, Chlothar II. aus der Taufe hob, soll er dazu gesprochen haben⁸⁶⁾: *Crescat puer et huius sit nominis exsecutur ac tale potentia polleat, sicut ille quondam, cuius nomen indeptus est*. Es handelt sich bei der Sitte der Nachbenennung nicht also um eine bloße Übertragung des Namens irgendeines Vorfahren: vielmehr soll die *potentia*, in der sein Namenspatron einst blühte, in dem Knaben wiedererstehen, und der Wunsch Gunthrams sollte bei diesem Täufling auch tatsächlich in Erfüllung gehen. Hat doch Chlothar II. — wie fünf Jahrzehnte zuvor sein Großvater — im Jahre 613 das fränkische Reich in seiner Hand vereinigen können. Wenn die Nachbenennung bei den Merowingern üblich gewesen ist, so wird Grimoald bei seinem Sohn, dessen Legitimität als Thronerbe überaus umstritten war, die Sitte gewiß mit peinlicher Sorgfalt befolgt haben. Dem Redaktor der Königsliste des Diptychon Barberini scheint nicht zweifelhaft gewesen zu sein, wer der Namenspatron des Grimoaldsohnes gewesen ist, denn die Funktion

⁸⁴⁾ Der Begriff ‚Spitzenahn‘ hier cum grano salis nach K. H a u c k, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, *MIÖG* 62 (1954) S. 126 (Neudruck in: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter*, hg. v. W. L a m m e r s [Wege d. Forsch. 21, 1961] hier S. 173.) Vgl. auch K. S c h m i d, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, *ZGORh* 105 (1957) S. 24.

⁸⁵⁾ Z. B. Chlothar II. (s. bei der nächsten Anm.), Childebert, der Sohn Theuderichs II. (s. bei Anm. 90), Dagobert II. etc.

⁸⁶⁾ Gregor von Tours, *Hist. lib. X*, 28, SS rer. Merov. 1,²², 522.

Childeberts II. als namengebender Ahn wird durch die Erwähnung von Gemahlin, Schwester und Neffen des Königs noch abgesichert; sie sind nicht beliebige Mitglieder der Merowingersippe, sondern die nächsten Angehörigen von Childeberts (III.) Namenspatron und haben so besonderen Anspruch, in die Fürbitten für sein Seelenheil einbezogen zu werden. Zwar sind die auf Ingundis folgenden Frauennamen unleserlich, insofern kann nicht gesagt werden, ob nach ihnen nicht noch andere weibliche Mitglieder der Merowingerfamilie genannt waren. Atanagild aber scheint der einzige männliche Verwandte der Könige gewesen zu sein, der in das Memento mortuorum Aufnahme gefunden hat. Die Ehre, am Schluß der Königsliste figurieren zu dürfen, scheint der wahrscheinlich im byzantinischen Exil verstorbene Sohn des westgotischen Königs Hermenigild nur der Tatsache zu verdanken, daß sein Oheim zum Namenspatron des Grimoald-Sohnes bestimmt worden ist. Die Frage ist nur, ob die Namenliste des Diptychons damit im Einklang mit der Auffassung Grimoalds gestanden hat, der Katalog vielleicht sogar auf den ausdrücklichen Wunsch oder Befehl des Hausmeiers zurückgeht. Einer auf die letzte Möglichkeit zielenden Vermutung stünde eigentlich nichts im Wege — außer der vielfach herrschenden Meinung, Childebert habe entweder zusammen mit oder doch nach seinem Vater den Tod gefunden, aber darauf werden wir noch zurückkommen. Die Grimoald-freundliche Tendenz geht indessen nicht nur aus der so betonten Einordnung seines Sohnes in die *stirps regia* hervor, sie offenbart sich nicht minder in dem Fehlen der Namen Sigiberts II. und Dagoberts I., von denen der letztere dem Hausmeier gewiß unangenehm in den Ohren geklungen hätte. Es gibt kein Gebiet Austrasiens, in dem Dagobert I. nicht entweder als austrasischer König oder als Gesamtherrscher regiert hätte⁸⁷). Die Auslassung des Namens Dagobert wird aber dann verständlich, wenn wir sie als eine Art *damnatio memoriae* verstehen, und zwar eine *damnatio*, die sich hier weniger gegen die Person dieses Königs richtete — obwohl auch das möglich wäre⁸⁸) —

⁸⁷) Vgl. die Angaben K r u s c h s über die verschiedenen Regierungsepochen Dagoberts I. in SS rer. Merov. 7, 491 ff.

⁸⁸) Bekanntlich war der Vater Grimoalds, Pippin der Ältere, von Dagobert in einer Art Ehrenhaft gehalten worden, als dieser nach Paris übergesiedelt war. Erst nach dem Tode Dagoberts durfte Pippin nach Austrasien zurückkehren. Vgl. Fredegar IV, 61, SS rer. Merov. 2, 151. Dazu R. B a r r o u x, Dagobert, roi des Francs (1938) S. 129. Die Beurteilung Dagoberts I. in Fredegars Chronik ist außerordentlich negativ. Es bestanden gar leise Zweifel, ob er der ewigen Seligkeit teilhaftig geworden sei. Dazu z. B. S c h n ü r e r (wie Anm. 45) S. 108. Aus der z. T. scharfen Kritik der Chronik an Dagobert auf

als vielmehr gegen seinen Namen. So wie der Namenspatron des Childebertus adoptivus in den Vordergrund gerückt wurde, so ließ man den des Rivalen Dagobert beiseite. Bei der Rezitation seines Namens wäre gewiß die Erinnerung an den von Grimoald ins Exil geschickten Enkel Dagoberts I. geweckt worden, und das hat man durch die Streichung seines Namens anscheinend zu verhindern gesucht; ob mit Erfolg, muß freilich dahingestellt bleiben. Daß die Liste des Diptychons für die Diskussion um eine erste Regierungsperiode Dagoberts II. nichts beizutragen vermag, braucht danach gewiß nicht weiter ausgeführt zu werden.

Auch der andere Königsname fehlt nicht ohne Ursache in dem Katalog des Diptychon Barberini. Von den vier noch minderjährigen Söhnen Theuderichs II. wurde Sigibert von Brunichilde dazu ausersehen, den Thron seines verstorbenen Vaters zu besteigen. Als sie versuchte, ihn zum Könige erheben zu lassen, wandten sich aber unter anderen austriischen Großen auch Pippin, der Vater Grimoalds, und Arnulf an den neustrischen Herrscher Chlothar II., der alsbald in das Ostreich einfiel. Wenig später geriet Sigibert II. durch den Verrat seines Heeres in die Hände Chlothars und wurde umgebracht⁸⁹). Von den Pippiniden ist er gewiß nicht als König anerkannt worden, und sein Fehlen in unserem Katalog daher auch keineswegs verwunderlich.

Wir dürfen also davon ausgehen, daß die Liste des Diptychon Barberini in mehr als einem Sinne Grimoald wohlgesinnt war und auf die Wünsche und Animositäten des Hausmeiers Rücksicht genommen hat. Die Frage, ob die Wahl Childeberts II. zum Namenspatron seines Sohnes, wie wir sie auf der Liste des Diptychons festgestellt haben, auch den Intentionen Grimoalds entsprochen hat, ist damit natürlich noch nicht beantwortet, und es ist auch unmöglich, hier ein sicheres Ergebnis zu erzielen. Möglich ist es aber, die Geschichte Childeberts II.

einen austrasischen Verfasser zu schließen, scheint aber nicht erlaubt. Tatsache dürfte jedoch sein, daß das verhältnismäßig günstige Bild, das man sich später von Dagobert auch in Austrasien gemacht hat (Urkundenfälschungen auf seinen Namen!), unmittelbar nach seinem Ableben gewiß ein wenig anders ausgesehen haben wird. Die Familie Pippins dürfte diesem König jedenfalls nicht allzu sehr nachgetrauert haben.

⁸⁹) Vgl. den Bericht Fredegars IV, 39 f., SS rer. Merov. 2, 140: *Brunechildis . . . , Sigybertum in regnum patris instituere nitens, Chlotharius factione Arnulfo et Pippino vel ceteris procerebus Auster ingreditur*. Daß Sigibert tatsächlich zum König erhoben worden ist, geht nicht nur aus Jonas Vita Columbani (I, 29, MGH Scr. rer. Germ. S. 219) hervor, sondern auch aus Fredegars Chronik, die I, 24, S. 34 eine Periode *usque ad ann. primum regni Sygiberti regis Francorum, filio Theuderici regis* rechnet. Zum Tode des Königs vgl. Fredegar IV, 42, S. 141; dazu K r u s c h in SS rer. Merov. 7, 490.

daraufhin zu untersuchen, ob sie vielleicht einen Zug aufzuweisen hat, der den Hausmeier bewogen haben könnte, gerade ihn als den Ahn auszusuchen, dem er seinen Sohn nachbenannte. K. A. Eckhardt ist vor kurzem ebenfalls auf die hier erörterten Fragen eingegangen, war dabei allerdings zu dem Schluß gekommen, Childebert habe seinen Namen nach einem Sohne Theuderichs II. erhalten, der bei dem Massaker an der austrischen Königssippe vom Jahre 613 spurlos verschwunden war und auch später nie wieder aufgetaucht ist⁹⁰). Diesen Childebert, der ein unbekanntes Dasein dem Tod durch die Hand seiner neustrischen Vettern vorgezogen hat, würde man aber wohl auch ohne Kenntnis unseres Diptychons aus dem Kreise der möglichen Namengeber ausscheiden. Denn was sollte den Hausmeier veranlaßt haben, auf diesen so ruhmlos geflohenen Merowinger zurückzugreifen⁹¹)? Eckhardt hat aber in der gleichen Abhandlung auf ein Ereignis aus dem Leben Childeberts II. aufmerksam gemacht⁹²), das sehr viel eher dazu angetan gewesen sein muß, die Aufmerksamkeit Grimoalds auf sich zu ziehen als die Flucht des Theuderich-Sohnes. Daß der Hausmeier davon gewußt hat, können wir voraussetzen; immerhin kennt die Liste des Diptychon Barberini mit Atanagild einen alsbald aus der fränkischen Geschichte verschwundenen Knaben, der die Geschichte der Merowinger-Dynastie weit weniger beeinflußt hat als das besagte Ereignis aus dem Leben Childeberts II. Dieser war nämlich ebenfalls ein *adoptivus*, und zwar ist er im Jahre 577 bei Pompierre noch als minderjähriger Knabe von seinem Onkel Gunthram, dessen eigene Söhne verstorben waren, adoptiert worden. Wir wollen die Stelle aus Gregors Historien, der wir die Kenntnis des Vorgangs verdanken, ihrer Bedeutung wegen in vollem Wortlaut wiedergeben⁹³):

Gunthchramnus rex ait: „Evenit impulsio peccatorum meorum, ut absque liberis remanerem, et ideo peto, ut hic nepos meus mihi sit filius!” Et inponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum

⁹⁰) K. A. Eckhardt, Merowingerblut 1—2 (1965) hier 1, 52. Vgl. dazu nunmehr E. Hlawitschka, Merowingerblut bei den Karolingern?, in: Adel und Kirche. Festschrift für Gerd Tellenbach, hg. v. J. Fleckenstein u. K. Schmid (1968) S. 66—91; der Ablehnung des von Eckhardt vermuteten genealogischen Zusammenhangs zwischen Merowingern und Karolingern ist zuzustimmen.

⁹¹) Ganz abgesehen davon, daß die Pippiniden der Familie Theuderichs feindlich gesinnt waren und ihren Untergang mitverursacht hatten, vgl. die bereits Anm. 89 zitierte Stelle aus Fredegar IV, 39 f., S. 140.

⁹²) Eckhardt 1, 45 ff.

⁹³) Gregor V, 17, S. 216.

tradedit, dicens: „Una nos parma protegat unaque asta defendat. Quod si filius habuero, te nihilominus tamquam unum ex his reputabo, ut illa cum eis tecumque permaneat caretas, quam tibi hodie ego pollicior, teste Deo!“ Proceris vero Childeberthi similiter pro eodem polliciti sunt.

Die Beziehungen zwischen Gunthram und Childebert gestalteten sich in der Folgezeit recht wechselhaft. Im Jahre 585 wiederholte Gunthram die Erbeinsetzung; diesmal erfolgte die dabei offensichtlich als notwendig erachtete Herrschaftsübertragung mit einer Lanze, nicht also durch die 577 vorgenommene Thronsetzung⁹⁴⁾:

Post haec rex Gunthchramnus, data in manu regis Childeberthi hasta, ait: „Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominatione subice. Nihil enim, facientibus peccatis, de stirpe mea remansit nisi tu tantum, qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheridibus factis.“

Nur wenig später läßt Gregor von Tours Gunthram sagen⁹⁵⁾: *„Non ego, quod peius est, alium filium praeter Childeberthum habeo!“* Im Vertrag von Andelot, der im Jahre 588 zustande kam, wird auf die Adoption von Pompierre merkwürdigerweise kein Bezug mehr genommen, vielmehr eine Nachfolgeregelung auf Gegenseitigkeit getroffen⁹⁶⁾, die aber praktisch dasselbe beinhaltete wie jene Adoption und Herrschaftseinweisung einige Jahre zuvor. Gleichgültig, ob Gunthram das Adoptionsverhältnis in der Zwischenzeit widerrufen hatte oder nicht, die Erinnerung an das Ereignis wird schon durch die ausführliche Erzählung Gregors von Tours nicht gänzlich erloschen sein. Fredegar hat die Adoption — zu einem einzigen Satz komprimiert — ebenfalls erwähnt, während er über den Vertrag von Andelot kein Wort verliert⁹⁷⁾: *Gunthramnus Childebertum adoptavit in filium*; und diese Adoption scheint nach den Aufstellungen Eckhardts die einzige gewesen zu sein, die in der merowingischen Geschichte bis auf Grimoald, wenn auch auf dem Umweg über den Vertrag von Andelot, praktische Folgen gezeitigt hat⁹⁸⁾.

Als der Hausmeier Grimoald seinen Herrn Sigibert III. veranlaßte, seinen Sohn zu adoptieren, um diesem damit die Erbfolge im austra-

⁹⁴⁾ Id. VII, 33, S. 353.

⁹⁵⁾ Id. VIII, 3, S. 373.

⁹⁶⁾ Id. IX, 20, S. 434 ff.

⁹⁷⁾ Fredegar III, 78, SS rer. Merov. 2, 114.

⁹⁸⁾ Vgl. dazu z. B. W. Schücking, Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung 1 (1899) S. 123 ff.

sischen Teilreich zu eröffnen, wird er allen Anlaß gehabt haben, dem König, nicht minder aber den austrasischen Großen, diesen Vorgang durch den Verweis auf eine Parallele aus der fränkischen Geschichte schmackhafter zu machen, und der Name seines Sohnes scheint ein — wenngleich sehr unscheinbares — Indiz dafür zu sein, daß er diese Parallele tatsächlich gezogen hat. Daß der Name Childeberts in einem engen Konnex mit der Adoption gestanden hat, war bislang schon des öfteren angenommen worden: „Für die Adoption Childeberts ist der Name ein ausreichendes Zeugnis“, schreibt z. B. Krusch⁹⁹⁾ und meint damit, daß der Königsname dem Sohne Grimoalds als Zeichen seiner Zugehörigkeit zur Merowingersippe verliehen worden sei. Wenn unsere Interpretation der Namenfolge des Diptychon Barberini richtig ist, wenn also Childebert II. der namengebende Ahn Childeberts (III.) gewesen ist — und ein anderer kommt eigentlich gar nicht in Betracht —, so gewinnt jene Aussage Kruschs einen nicht unwichtigen Akzent: Mit Childebert gab Grimoald seinem Sohn nicht einen beliebigen merowingischen Herrschernamen, sondern den eines Königs, dem die Adoption den Besitz eines der fränkischen Teilreiche eingebracht hatte. Warum Grimoald bei der Wahl des Namenspatrons so weit in die fränkische Geschichte zurückgegriffen hat, über den Bruch des Jahres 613 hinweg, bliebe rätselhaft, wenn sich nicht die vorgetragene Deutung anbieten würde.

Die historische Parallele von Pompierre wird für die Interpretation von Grimoalds Staatsstreich gewiß noch sehr viel mehr Anknüpfungspunkte bieten, wenn sie wohl auch mehr neue Probleme aufwerfen als

⁹⁹⁾ Krusch S. 426. Dazu E. Hlawitschka (wie Anm. 90) S. 86 ff. Hlawitschka meint wie Fischer, S. 53, daß der Grimoald-Sohn ursprünglich ebenfalls Grimoald geheißen und erst bei der Adoption den Namen Childebert erhalten habe. Sie stützen sich dabei auf die merowingischen Königskataloge (s. o. S. 21 f.), wo es z. B. in Handschrift C 1a heißt: *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annus VII*; Hlawitschka übersetzt: Childebert, d. h. der adoptierte Grimoald, regierte 7 Jahre. Danach wäre Childebert eindeutig ein ‚Ansippungsname‘ (Hlawitschka, S. 87); aber auch für den Fall, daß der Sohn Grimoalds den Namen bereits bei der Taufe erhalten hat, wobei der Redaktor der soeben zitierten Königsliste den Namen des Vaters mit dem Taufnamen des Sohnes verwechselt hätte, scheint mir (und auch Hlawitschka) der Zusammenhang des Namens Childebert mit der Adoption unbezweifelbar. Der Sohn Grimoalds wird vom Liber historiae Francorum (s. o. S. 23 f.) als *parvolus* bezeichnet; er war also zum Zeitpunkt seiner Erhebung zum König noch minderjährig, dürfte demnach erst geboren worden sein, nachdem Grimoald im Jahre 643 das Amt des Hausmeiers an sich ziehen konnte. Der Plan, seinen Sohn von Sigibert III. adoptieren zu lassen, kann somit schon bei der Geburt Childeberts bestanden und sich im Taufnamen dokumentiert haben.

alte zu lösen helfen wird. In diesem Zusammenhang soll darauf allerdings nicht weiter eingegangen werden¹⁰⁰).

Wir haben uns vielmehr der eingangs gestellten Frage zuzuwenden, wie es möglich war, daß Grimoald hingerichtet worden ist, gleichwohl sein Sohn in einer zur öffentlichen Rezitation bestimmten Totenliste als austrasischer König figuriert. Vielleicht haben uns die bisher erzielten Ergebnisse einer Beantwortung dieser Frage nähergebracht. Wir haben gesehen, daß es sich bei der Königsliste des Diptychons um einen einheitlich konzipierten Katalog der austrasischen Könige von Childebert II. bis auf Childebert (III.) handelt. Wir dürfen annehmen, daß der Katalog mit der Auslassung Dagoberts I. auf Grimoalds Unbehagen gegenüber diesem Namen Rücksicht nimmt; wir glauben ferner zu wissen, warum die Liste mit dem Namen Childeberts II. einsetzt, und warum sie den Sigiberts II. verschweigt. Ist es möglich, daß die Namenliste von einer Person zusammengestellt worden ist, die den Ereignissen von etwa 662 bereits fern gestanden hat? In Frage käme für eine derartige Traditionspflege natürlich die Seitenlinie der Pippiniden, die nach der

¹⁰⁰) Zwei Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden: 1. Die Adoption Childeberts II. ist mit einer Thronsetzung und einer Herrschaftsübertragung verbunden. Die letztere wird später durch die Speerübergabe wiederholt. 2. Die Adoptionsformel enthält eine Klausel, nach der der Adoptierte auch nach der Geburt von Kindern des Adoptivvaters seinen Erbanspruch nicht einbüßt. Zwar kann diese Klausel bei der Adoption Childeberts durch Sigibert III. fortgefallen sein, doch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Grimoald eine ähnliche Bestimmung auch für seinen Sohn durchzusetzen vermochte (wobei sein Vertragspartner weniger der noch sehr junge König Sigibert als vielmehr der austrische Adel gewesen sein dürfte). Die weitverbreitete Meinung, nach der Geburt Dagoberts II. sei die Adoption und der Erbanspruch Childeberts hinfällig geworden, die übrigens schon von Sigibert von Gembloux vertreten wurde (vgl. K r u s c h S. 437 u. AA SS Febr. 1 [1658] S. 230), wird durch den Vergleich mit dem Vorgang in Pompierre jedenfalls sehr in Frage gestellt. Vielleicht erklären sich auf diese Weise auch die sich widersprechenden Datierungen der Weißenburger und der Stabloer Urkunde (vgl. o. Anm. 30): Nach dem Tode Sigiberts III. legte sich Grimoald zunächst — wenigstens nach außen hin — auf keinen der beiden Kandidaten fest. Nachdem er sich dann der Zustimmung der austrasischen Großen versichert hatte — was einige Zeit in Anspruch genommen haben dürfte —, wurde Dagobert in sein Exil geschickt. Bei dem legitimistischen Denken der Zeit, dem — mit Einschränkung — auch Grimoald selbst verhaftet war, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß der austrische Adel das Königtum Childeberts akzeptiert hätte, wenn bei der Adoption — wie Sigibert von Gembloux wissen will — festgestellt worden wäre, sie sei bei der Geburt eines Erben als aufgehoben anzusehen. Eine Klausel, wie sie Childebert II. in Pompierre zugestanden wurde, würde die Ereignisfolge nach 656 zweifellos besser verständlich machen. Die hier angeschnittene Frage verdiente eine umfassende Untersuchung.

Ermordung Dagoberts II. im Jahre 679 das austrasische Hausmeieramt wieder an sich zu ziehen vermochte. Aber nichts spricht dafür, daß die Pippiniden und später die Karolinger je den Staatsstreich Grimoalds als epochemachendes Ereignis in ihre Hausgeschichte einzubeziehen gesucht hätten. Im Gegenteil: Als der Fortsetzer Fredegars, selbst ein Angehöriger der Pippiniden-Familie, den Liber historiae Francorum exzerpierte¹⁰¹⁾, hat er „die Grimoald-Episode vorsichtigerweise ausgeschieden“, und das gewiß nicht nur, weil „deren Erinnerung neue Pläne leicht vereiteln konnte“¹⁰²⁾, sondern sicherlich auch, weil die Erwähnung eines derartigen Fehlschlags den Nachfahren peinlich sein mußte. Die Karolinger, die später die Namen der Merowingerkönige wieder aufgriffen — schon Karl der Große hat bei seinen Kindern damit den Anfang gemacht —, haben doch nie einem ihrer Mitglieder den Namen Childebert gegeben. Zudem aber hätte man um 680 doch durchaus Interesse daran haben müssen, die Königsliste des Diptychons nicht mit Childebert dem Adoptierten enden zu lassen: mit dem anschließenden Childerich II. z. B., der 675 den Tod gefunden hatte, wäre die Legitimität des Childebert noch besser abgesichert worden. Der Königs-katalog dürfte also mit einiger Sicherheit noch vor Ableben des nachfolgenden Herrschers zusammengestellt worden sein. Es bleibt die Möglichkeit, die Liste stamme von einem überlebenden Mitglied der Familie Grimoalds oder aus dem Kreise seiner Anhänger. Zu denken wäre da vor allem an Wulftrudis, die Tochter des Hausmeiers und Äbtissin von Nivelles. Wir haben jedoch bereits gesehen, daß Wulftrudis nach der Hinrichtung ihres Vaters von den Neustriern Verfolgungen zu erdulden hatte¹⁰³⁾, und sie wird sich gewiß gehütet haben, mit Orationen für ihren Bruder als legitimen austrasischen König den Unmut der Neustrier zu erregen und ihnen einen Vorwand für ihre Absetzung zu liefern. Außerdem würde unter der Voraussetzung, die Liste stamme aus der Umgebung der Wulftrudis, unerklärt bleiben, warum der Name des Grimoald selbst nicht in der Nähe des Königs-katalogs zu finden ist¹⁰⁴⁾.

Wir müssen uns somit nach einer weiteren Möglichkeit der Interpretation des Königs-katalogs umschaun, und einen Anhaltspunkt dafür

¹⁰¹⁾ SS rer. Merov. 2, 168 ff.

¹⁰²⁾ K r u s c h S. 436.

¹⁰³⁾ Vgl. o. S. 26.

¹⁰⁴⁾ Zudem wäre die übrige Namenliste mit der Namengebung in der Gegend von Nivelles in keiner Weise vereinbar; vgl. dazu Abschnitt II.

bietet das merkwürdige Schweigen des Liber historiae Francorum über das Ende des Königs Childebert. Levillain und für kurze Zeit auch Krusch¹⁰⁵⁾ haben daran Anstoß genommen und gemeint, dieses Schweigen schließe einen gewaltsamen Tod Childeberts so gut wie vollständig aus. Krusch hatte dazu die Ansicht vertreten, Childebert sei bereits ein Jahr nach seinem Adoptivvater Sigibert gestorben und Grimoald habe dann noch fünf bis sechs Jahre — zunächst mit Dagobert II., dann ohne ihn — weiterregiert¹⁰⁶⁾. Krusch hatte sich dabei auf die Königskataloge der karolingischen Zeit gestützt, und zwar auf den Typ III b, der dem Hausmeier sieben Regierungsjahre, seinem Sohn aber nur eins zugerechnet hat¹⁰⁷⁾. Man kann heute mit Sicherheit sagen, daß diese Version auf einem Mißverständnis der Redaktion III a beruht, die zu dem Namen Childebert noch die Worte *adoptivus filius Grimoald* oder *Grimoaldus* hinzugefügt hat¹⁰⁸⁾. Redaktion III b hat aus diesem Text unter Weglassung des *filius* und unter Hinzusetzung von *annum I* hinter *Hildebertus adoptivus* den Irrtum in die Welt gesetzt. Daß Childebert tatsächlich wenigstens ein sechstes Regierungsjahr erlebt hat, geht aber eindeutig aus der bereits erwähnten Weißenburger Urkunde hervor¹⁰⁹⁾. Die Fehlinterpretation der Version III a durch den Archetyp von III b muß damit aber keineswegs als gänzlich wertlos beiseite geschoben werden; vielmehr kann man erwägen, ob sie nicht durch eine noch vorhandene — wenn auch sehr ungenaue — Kenntnis der Vorgänge um Grimoalds Sturz mitverursacht worden ist. Vielleicht ist nämlich Childebert tatsächlich vor seinem Vater gestorben, wobei allerdings die Zeitspanne zwischen seinem Tod und dem des Vaters erheblich kürzer gewesen ist, als sie von der Königsliste III b angegeben wird. Die folgende Rekonstruktion der Ereignisse, die dem Sturz Grimoalds vorausgingen, zu der uns die Interpretation des Königskatalogs auf dem Diptychon Barberini geführt hat, muß im wesentlichen Hypothese bleiben. Sie wird durch keine positive Aussage zeitgenössischer Quellen gestützt. Indessen lassen sich die uns bekannten Einzelheiten ohne Schwierigkeit in sie einfügen:

¹⁰⁵⁾ Krusch in Forsch. z. dt. Gesch. 22 (1882) S. 475; in der Zeumer-Festschrift hat er die dort vertretene Meinung geändert, vgl. S. 429.

¹⁰⁶⁾ Forsch. z. dt. Gesch. 22, 475.

¹⁰⁷⁾ Wie dieser Irrtum zustande kam, zeigt anschaulich Fischer S. 29 f.

¹⁰⁸⁾ Vgl. die Listen SS rer. Merov. 7, 479 ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. o. S. 25 f.

Der Sohn Grimoalds stirbt nicht allzu lange nach dem 25. Februar 661, dem Datum der Weißenburger Urkunde¹¹⁰⁾, vermutlich eines natürlichen Todes. Damit wird Grimoald seiner Legitimation als Hausmeier auch vor den Austrasiern beraubt; er ist gezwungen, nach einem Ausweg aus seiner mißlichen Situation zu suchen. Daß er die Absicht hatte, sich des Königtums zu bemächtigen, wird man mit Sicherheit ausschließen können. Grimoald hat, indem er seinen Sohn von König Sigibert adoptieren ließ, gezeigt, daß er wenigstens den Schein der Legitimität zu wahren beabsichtigte, und das Diptychon Barberini, selbst wenn seine Königsliste nicht auf einen Befehl oder Wunsch des Hausmeiers zurückgehen sollte, beweist doch eindeutig, wie sehr man innerhalb seiner Gefolgschaft auf die Zugehörigkeit Childeberts zur *stirps regia* auch nach seinem Tode noch Wert gelegt hat. Für Grimoald gab es also nur die beiden Möglichkeiten, entweder Dagobert aus seinem irischen Exil zurückzuholen, oder aber einem Sproß der neustrischen Dynastie das austrasische Königtum anzubieten. Wie immer es dem Hausmeier gelungen war, Dagobert zu dem Verzicht auf sein Erbrecht zu bewegen und ihn in sein Exil abzuschieben, ob mit Gewalt oder durch gutes Zureden, mit dem zurückgekehrten Thronerben konnte auf die Dauer kein gutes Auskommen sein. Bei der Erwägung der zweiten Möglichkeit wird sich der Hausmeier darüber im klaren gewesen sein, daß er bei den Neustriern nicht gerade auf wohlwollende Freunde treffen würde; jedoch ist es keineswegs erwiesen, daß die Beziehungen zwischen den beiden Teilreichen seit 656 ständig feindlich gewesen sind. Zwar scheint es anfänglich — noch zu Chlodwigs II. Zeiten — kriegerische Verwicklungen im Gebiet von Reims gegeben zu haben¹¹¹⁾, aber Baltheide als Regentin für den noch minderjährigen Chlothar III. und ihr Hausmeier Ebroin haben nach allem, was wir wissen, ihre politische Aktivität auf Burgund konzentriert¹¹²⁾. Von Ambitionen gegenüber Austrasien wissen wir nichts, und den Worten des Liber historiae Francorum ist auch nicht zu entnehmen, daß der Hinterhalt, in den

¹¹⁰⁾ Zum vermutlichen Todesdatum Childeberts vgl. noch Dupraz S. 192.

¹¹¹⁾ Vgl. Krusch S. 434 ff. mit Verweis auf die Vita Nivardi cap. 6, SS rer. Merov. 5, 151—171, hier S. 163. Anders Dupraz S. 226 ff., dazu Fischer S. 56 ff.

¹¹²⁾ Fischer S. 85 ff. Die Krönung dieser Politik war die Abschaffung des burgundischen Hausmeieramtes; die Vita Balthildis berichtet dazu lapidar, cap. 5, SS rer. Merov. 2, 487 f.: *Burgundiones vero et Franci sunt uniti*. Zur Bedeutung der Stelle vgl. Fischer S. 86 f.

Grimoald geraten ist, der Teil einer militärischen Aktion gewesen sei¹¹³). Eine Falle hätte sich aber bei möglichen Verhandlungen über die Thronfolge in Austrasien sehr leicht stellen lassen. Ob es überhaupt dazu gekommen ist, und — wenn ja — wie diese Unterhandlungen verlaufen sind, können wir nicht wissen. Immerhin hätte Grimoald nicht mit leeren Händen dagestanden; denn außer der Garantie für das Wohlerverhalten des austrasischen Adels, mit dem die neustrische Dynastie nicht ohne weiteres rechnen konnte, dürfte der Hausmeier damals noch über einen anderen Trumpf verfügt haben: Bilichild, die Tochter Sigiberts III. und Schwester Dagoberts II. Sie hat später den Sohn der Balthilde, Childerich, geheiratet, der *ordinante domna Balthilde, per consilium quidem seniorum (Austrasiorum)* den austrischen Thron besteigen durfte und zunächst unter der Regentschaft seiner Schwiegermutter Chimnichild geherrscht hat¹¹⁴). Die Austrasier hatten also nach den Worten der Vita Balthildis durchaus Anteil an den Entscheidungen über die Thronfolge in ihrem Reich, und zu den Verhandlungspunkten wird gewiß auch die Heirat zwischen Childerich und Bilichild gehört haben. Es scheint also keineswegs abwegig, den Plan zu dieser Ehe dem Hausmeier Grimoald zuzuschreiben. Seine Standesgenossen hätten den Vorschlag dann nach seinem Sturz wiederaufgegriffen und ihn zusammen mit Balthilde in die Tat umgesetzt. Für die Neustrier müßte es ein recht verlockendes Angebot gewesen sein, aber sie werden kaum die Absicht gehabt haben, den Sohn der Balthilde der Willkür des austrasischen Hausmeiers auszuliefern. Ehe dieser nicht beseitigt war, konnten sie nicht damit rechnen, daß Childerich auf dem austrasischen Thron mehr als eine Repräsentationsfigur sein würde. Falls Grimoald tatsächlich den Neustriern den austrasischen Thron angeboten haben sollte, dürften sie vermutlich nur zum Schein darauf eingegangen sein: bei der ersten Gelegenheit werden sie sich seiner Person bemächtigt und ihm den Prozeß gemacht haben. Warum der austrasische Adel den Sturz des Hausmeiers ohne erkennbaren Widerstand hingenommen hat,

¹¹³) Vgl. die Parallelen o. Anm. 34. Daß, wie Dupraz S. 338 ff. nachgewiesen hat, die Neustrier mit Dido von Poitiers, der Dagobert II. in sein irisches Exil gebracht hatte, in ausgezeichneten Beziehungen gestanden haben, muß keineswegs für ein Zusammenarbeiten Grimoalds mit der neustrischen Dynastie bei der Exilierung des Thronfolgers sprechen. Die Neustrier werden vielmehr die Erhebung Childeberts zum austrischen König hingenommen und ihre *indignatio* verborgen haben, was sie nicht hinderte, dem Hausmeier später, als er in ihre Hände fiel, sein Vorgehen als Verbrechen anzulasten.

¹¹⁴) Vgl. die Vita Balthildis cap. 5, SS rer. Merov. 2, 487. Zu der Regentschaft Chimnichilds vgl. Fischer S. 73 mit den Quellen.

und warum Childerich II. nach den Worten der Vita Balthildis *pacifico ordine* den Thron des Ostreichs besteigen konnte¹¹⁵), wissen wir nun. Denn wäre Childebert damals noch am Leben gewesen, hätten sich gewiß Verteidiger seines auf der Adoption durch Sigibert III. beruhenden Rechts gefunden. Die Lähmung der Pippiniden, die Verurteilung dieser Familie zur Bedeutungslosigkeit für die nächsten beiden Jahrzehnte, ist nur verständlich, wenn Vater und Sohn zuvor beide den Tod gefunden hatten. Aber das Schweigen des Liber historiae Francorum deutet daraufhin, daß der König nicht zugleich mit seinem Vater verstorben oder hingerichtet worden war, und damit wären wir bei der endgültigen Erklärung der Totenliste des Diptychon Barberini: Nachdem Childebert gestorben war, während Grimoald sich vielleicht anschickte, mit den Neustriern in Verbindung zu treten, wurde in den austrasischen Kirchen für den toten König gebetet, sein Name von den Diptychen verlesen, wie es in der gallikanischen Liturgie üblich war. Ob dabei genauere Anweisungen ergangen sind, in welcher Form das zu geschehen habe, wissen wir nicht. Die Königsliste des Diptychon Barberini legt eine dahingehende Vermutung indessen durchaus nahe.

Kurze Zeit nach der Niederschrift der Namen, als Grimoald, vielleicht bei Gelegenheit von Verhandlungen mit den Neustriern, in Gefangenschaft geraten und dann hingerichtet worden war, mußte eine derartige Liste für ihren Besitzer nutzlos und sogar gefährlich werden, denn wer hätte unter diesen Umständen noch gewagt, in derart prononcierter Form für den Usurpator Childebert als Descendenten der Merowingersippe zu beten? So kann auch unser Diptychon nicht allzu lange in liturgischem Gebrauch gewesen sein. Daß das Elfenbein bereits in merowingischer Zeit anderen Zwecken zugeführt worden ist, läßt sich noch heute am Zustand der Rückseite des Diptychons ablesen. Deren Oberfläche ist nämlich — wie zu Anfang bereits erwähnt — von zahlreichen Schrammen überzogen, die mit einem spitzen Gegenstand kreuz und quer in das Elfenbein eingegraben sind, und zwar dergestalt, daß die ursprünglich fünfteilige Platte damals noch nicht in ihre Einzelstücke zerlegt gewesen sein kann; denn einige der Rillen auf den vier erhaltenen Tafeln laufen auf die jeweils benachbarte hinüber. Ähnliche Zerstörungen weisen auch andere der von Delbrück publizierten Consulardiptychen auf¹¹⁶), und die Rillen werden dazu gedient haben, den

¹¹⁵) SS rer. Merov. 2, 487; der vollständige Text lautet: *Tunc etenim nuper et Austrasii pacifico ordine, ordinante domna Balthilde, per consilium quidem seniorum, receperunt Childericum, filium eius, in regem Austri.*

¹¹⁶) Delbrück nrr. 4, 36, 50, 53, dazu Textband S. 22.

Leim aufzunehmen, mit dem die Elfenbeinstücke auf Unterlagen, z. B. Buchdeckel, aufgeklebt worden sind. Spuren des Leims sind noch heute auf dem Diptychon Barberini zu sehen¹¹⁷). Insofern wäre also die systematische Zerstörung der glatten Rückseite unseres Diptychons wenig bemerkenswert, wenn nicht die Hand des Bearbeiters, der im übrigen kaum einen Quadratzentimeter des Elfenbeins verschont hat, eine Stelle ausgespart hätte. Die rechte Hälfte der unteren Querleiste ist nahezu unversehrt — und auf ihr stehen die sechs Königsnamen! Nur das C des Childebertus adoptivus wird von einer Schramme tangiert. Diese Zone ist wohl kaum zufällig vor den Rillen bewahrt worden, zumal der Bearbeiter rechts neben der Kolumne mit den Königsnamen noch einige Kratzer eingegraben hat. Derjenige, dem die Zerstörung aufgetragen war, scheint also noch um die Bedeutung der Namenreihe gewußt zu haben, und möglicherweise ist er davor zurückgeschreckt, die königlichen Namen anzutasten. Das setzt aber voraus, daß damals den Königsnamen noch eine gewisse Aktualität innewohnte; die Bearbeitung der Rückseite des Diptychons wird folglich wohl noch in merowingischer Zeit erfolgt sein.

Vieles von dem, was in den vorausgegangenen Abschnitten ausgeführt worden ist, hat Hypothese bleiben müssen. Andererseits verlangt die neu erschlossene Quelle nach einer Deutung, und da, wo die bisher herrschende Meinung — soweit sie nicht durch die wortkargen anderen Zeugnisse gestützt wird — der Aussage dieser Quelle entgegensteht, wird man sie zweifellos modifizieren müssen. Ob das in der hier vorgetragenen Weise zu geschehen hat, sei der zukünftigen Diskussion überlassen. Jedenfalls wird man bei der Behandlung der Geschichte des Hausmeiers Grimoald das Diptychon Barberini und seinen Königskatalog nicht mehr übergehen können.

Diese zunächst so nichtssagende Quelle vermittelt uns jedoch auch einige durchaus gesicherte Erkenntnisse für das Denken des dunkelsten Jahrhunderts der fränkischen Geschichte. Erstaunlich mutet schon das Traditionsbewußtsein an, das den namengebenden Ahn des Grimoald-Sohnes in der im Jahre 613 ausgelöschten austrasischen Dynastie der Merowinger sucht und findet und überdies noch die nächsten Anverwandten dieses Ahns zu nennen weiß. Wichtiger aber erscheint uns das ungebrochene Legitimitätsdenken der Grimoald-Partei, die — selbst im Scheitern — weit von dem Gedanken entfernt gewesen sein muß, mit ihrem König Childebert eine neue Epoche der fränkischen Geschichte eingeleitet zu haben, sondern sich im Gegenteil bemühte, den

¹¹⁷) Vgl. O m o n t S. 152.

Sohn des Hausmeiers auch im Tode noch als legitimen Angehörigen der *stirps regia Merovingica* erscheinen zu lassen. Von der Erhebung des Childebertus adoptivus zum austrasischen König bis zur Frage des Hausmeiers Pippin an Papst Zacharias, wem das Königtum im Frankenreich gebühre, war es noch ein weiter Weg¹¹⁸⁾.

II

Nachdem sich die merowingische Königsliste des Diptychon Barberini als eine eminent wichtige Quelle für den Staatsstreich des Hausmeiers Grimoald erwiesen hat, scheint es geboten, die Frage zu erörtern, wo die Königsliste zusammen mit den anderen Namen auf die Rückseite des byzantinischen Diptychons eingetragen worden ist. Die Klärung der Herkunft der Namenliste ist aber nicht nur erforderlich, um einer weiterführenden Diskussion der aus dem Königskatalog erwachsenen Probleme den Weg zu ebnen, sondern dürfte auch nicht unwichtig im Hinblick auf ein Unternehmen sein, das sich die Edition der merowingerzeitlichen Personennamen zum Ziel gesetzt hat¹¹⁹⁾. Es ist abzu-sehen, daß die zahlreichen Namen unseres Diptychons bei der Bearbeitung des Materials für das so überaus quellenarme 7. Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen werden.

Ein erstes Indiz für die Lokalisierung bietet die Königsliste: es ist kaum zu bezweifeln, daß sie nur in austrasischem Gebiet konzipiert worden sein kann, zumal wenn man die Grimoald-freundliche Tendenz des Katalogs bedenkt. Omont und nach ihm Bergmann glaubten innerhalb des austrasischen Gebietes Trier als den Ort bestimmen zu können, wo die Eintragung der Namen erfolgt ist¹²⁰⁾. Die Gründe, die zu der Lokalisierung der Namenliste in die Moselmetropole geführt haben, müssen aber — wie eingangs erwähnt — durchaus einmal auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden. Wir werden uns dabei weitgehend an die Argumentation Bergmanns halten, da er die Indizien Omonts für die Lokalisierung vollständig aufgeführt hat, darüber hinaus aber auch einige neue beigebracht zu haben glaubte.

¹¹⁸⁾ Zu einer ähnlichen Beurteilung der Adoption Childeberts kommt H. B ü t t n e r, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens*, HJb 71 (1952) S. 87 f. (Nachdruck in: *Vorträge und Forsch.* 3: *Das Königtum, seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* [1956] S. 163 f.)

¹¹⁹⁾ Vgl. R. S c h ü t z e i c h e l, *Germanisch-romanische Namen im Merowingerreich*, *Beitr. z. Namenforsch.* 2 (1967) S. 215 f.

¹²⁰⁾ Die Lokalisierung in den Trierer Raum ist übrigens in Handbücher und Lexika übernommen worden; so z. B. S t e g m ü l l e r, in: *Reallexikon f. Antike u. Christentum* 4, Sp. 1148; Wattenbach-Levison, H. 1, 65 mit Anm. 100.

Auf Trierer Provenienz der Namenliste meinte Bergmann — dabei über Omont hinausgehend — aus bestimmten lautlichen Eigenheiten einzelner Namen schließen zu dürfen¹²¹). Er beruft sich auf E. Ewigs Abhandlung über Trier im Merowingerreich¹²²), dessen Ausführungen Bergmann freilich mißverstanden hat. Ewig hatte anhand einiger inschriftlich überlieferter Texte und Namen gezeigt, daß die Latinität des Mosel- und Mittelrheingebietes zur Merowingerzeit besonders im Vokalismus vulgärsprachliche Formen aufzuweisen hat, aus denen zu schließen sei, daß das Lateinische damals in dieser Region nicht nur angelernte Schriftsprache gewesen sein kann. So ist neben dem Wechsel von $\ddot{i} > \ddot{e}$ der von $\bar{e} > \bar{i}$ zu beobachten, und ebenso ist die Entwicklung von $\bar{u} > \bar{o}$ bezeugt¹²³). Bergmann scheint nun zu glauben, daß diese Lautveränderungen, die auch bei einer Reihe von Namen des Diptychons auftreten, ein Charakteristikum des Lateinischen gewesen sei, wie es in Trier und im Moselgebiet gesprochen wurde¹²⁴). Tatsächlich waren die erwähnten Lautwechsel aber eine gemeinromanische Erscheinung¹²⁵), sind also nicht einmal auf den gallischen Raum beschränkt. So bestimmen sie dann auch zahlreiche Schriften des vorkarolingischen Mittelalters und sind in Gallien, das uns hier allein interessiert, z. B. in den Werken Gregors von Tours¹²⁶), in der Chronik Fredegars¹²⁷), aber auch in Königs- und Privaturkunden¹²⁸) der Zeit allenthalben festzustellen. Bergmann hätte somit lediglich den Schluß ziehen können, die bei den

¹²¹) Bergmann S. 44 f.

¹²²) E. Ewig, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum (1954) S. 71, bes. Anm. 47.

¹²³) Ebda. Ewig bezog sein Material aus H. Lehner, Die fränkischen Grabsteine in Andernach, Bonner Jbb. 105 (1900) S. 129—143, sowie E. Diehl, Inscriptiones Latinae christianae veteres 1—3 (1925—31). Nachzutragen wäre zu Diehl E. Gose, Katalog der frühchristlichen Inschriften in Trier (1958). Nachträge zu Lehner s. u. Anm. 158.

¹²⁴) Z. B. IV, 4 *Bonefati*; I, 5 *Aurilii*; V, 5 *Filecis*; IV, 22 *Flurini* etc. Vgl. Bergmann S. 44 f.

¹²⁵) Es erübrigt sich, die zahlreiche Literatur aufzuführen; vgl. nur als Beispiel G. Rohlf, Vom Vulgärlatein zum Altfranzösischen (1963) S. 41 ff. K. Vossler, Einführung ins Vulgärlatein, hg. und bearb. v. H. Schmegg (1954) S. 78 ff.

¹²⁶) M. Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours (1890, Neudruck 1968) S. 106 ff.

¹²⁷) O. Haag, Die Latinität Fredegars, Roman. Forschungen 10 (1899) S. 835—932, hier S. 839 ff.

¹²⁸) Jeanne Vielliard, Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovingienne (1927) S. 3 ff.

romanischen Namen des Diptychons auftretenden Vokalverschiebungen sprächen nicht gegen eine Lokalisierung ins Trierer Gebiet, da vulgärlateinische Formen wie im übrigen Gallien so auch hier zu beobachten seien. Ein positiver Beweis ist aber aufgrund dieses lautgeschichtlichen Befunds nicht zu erbringen. Auch die germanischen Namen lassen sich für mittelfränkische und damit trierische Provenienz der Liste nicht ins Feld führen. Der intervokalische Wechsel $b > v$ ist ebenso wie die erwähnten Vokalveränderungen eine weitverbreitete Erscheinung im Vulgärlateinischen¹²⁹⁾ und begegnet innerhalb unserer Namenliste z. B. bei *Saviniani*¹³⁰⁾. Wenn sich der gleiche Lautwechsel auch in *Fachileuna* < *Fachileuba* zeigt, so liegt hier wohl weniger eine spezifisch mittelfränkische Lauterscheinung als vielmehr ein Parallelismus zwischen romanischem und germanischem Lautstand vor. Es wäre zu erwägen, ob der im Mittelfränkischen auftretende Wechsel von $b > v$ ¹³¹⁾ nicht auf romanischen Einfluß zurückzuführen ist.

Wenn einer der wenigen germanischen Namen des Diptychons auch in einer zu Trier gefundenen Inschrift nachgewiesen werden kann, nämlich *Ariolfus*¹³²⁾, so ist das, trotz des Nachdrucks, den Omont darauf gelegt hat, nichts als Zufall. Der in Trier beigesetzte Hariulfus ist nicht einmal ein eingessener Trierer gewesen; er stammte vielmehr, wie sein Oheim Reutilo auf dem Grabstein, den er dem Neffen gesetzt hat, mitteilt, aus der *gens regalis Burgundionum* und weilte als *protector domesticus*¹³³⁾ — etwa drei Jahrhunderte vor der Niederschrift der Namenliste des Diptychon Barberini — am Trierer Kaiserhof, wo er im blühenden Alter von 20 Jahren verstorben ist.

Ein gewichtigeres Argument für die Zuweisung des Diptychons und seiner Namenliste in den Trierer Raum ist zweifellos der Nachweis Omonts, daß von den etwa 110 lesbaren nichtgermanischen Namen vier

¹²⁹⁾ Vgl. z. B. Vossler S. 101 § 147.

¹³⁰⁾ IV, 13.

¹³¹⁾ Zur Ausbreitung der lautlichen Erscheinung im Mittelfränkischen vgl. J. Franck, Altfränkische Grammatik (1909) S. 96 f.

¹³²⁾ V, 7 vgl. Omont S. 155; Bergmann S. 47. Die Hariulfus-Inschrift heute im Landesmuseum Trier. Vgl. E. Le Blant, Nouveau recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule (1892) nr. 38. Dazu E. Ewig, Trier im Merowingerreich, S. 21 Anm. 49. Daß Hariulfus Christ gewesen sei, läßt sich der Inschrift nicht entnehmen.

¹³³⁾ Zu den *protectores domestici*, einer kaiserlichen Leibgarde, die mit der germanischen Gefolgschaft verglichen werden kann, vgl. R. Grosse, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung (1920) S. 138 ff.

begegnen, die auch von Trierer Bischöfen getragen worden sind: Agricius, Anastasius, Rusticus und Sabaudus¹³⁴). Bergmann konnte diese Namen aus den Trierer Bischofskatalogen um weitere sieben auf elf ergänzen¹³⁵): Cassianus, Felix, Filicius, Leoncius, Marcellus, Martinus und Valerius. Das wäre nun in der Tat eine recht eindrucksvolle Anzahl, doch müssen vier davon, und zwar Anastasius¹³⁶), Cassianus, Martinus und Marcellus, als apokryph ausscheiden. Sie stehen neben zahlreichen anderen zwischen Maternus, dem dritten, und Agritius, dem ursprünglich vierten der Trierer Bischöfe, und werden, abgesehen von den gegen Ende des 11. Jahrhunderts kompilierten *Gesta Treverorum*¹³⁷), erst in einem Katalog erwähnt, der am Ende des 11. oder am Anfang des 12. Jahrhunderts zusammengestellt worden ist¹³⁸). Die um die Mitte des 11. Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Domkleriker geschriebene *Vita Agritii* sagt ausdrücklich¹³⁹), daß zwischen Maternus und Agritius der Trierer Stuhl vakant geblieben sei, und dementsprechend haben die früheren Trierer Bischofskataloge ausnahmslos die Reihenfolge Maternus — Agritius¹⁴⁰). Man könnte freilich einwenden, daß vielleicht jene apokryphen Namen gerade aus der Liste des Diptychon Barberini stammten, denn immerhin hatte Levison bei der Besprechung der Diptycha in seiner Quellenkunde bemerkt¹⁴¹), daß „man in Ermangelung anderer Denkmäler“ den Diptycha „Bischofslisten entnommen“ hätte, „deren Lücken und Umstellungen sich aus solchen Gruppen erklären“. Von zweien der vier apokryphen Namen wissen wir aber, daß sie ge-

¹³⁴) Vgl. O m o n t S. 155; B e r g m a n n S. 41 ff. Die Trierer Bischofslisten in MGH SS 13, 298 ff. Dazu L. D u c h e s n e, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 1—2, 3 (1907—1915) hier Bd. 3, 30 ff.

¹³⁵) B e r g m a n n S. 42.

¹³⁶) Wie B e r g m a n n S. 42 den Namen Anastasius zur Bestimmung eines Terminus post quem für die Abfassung der Namenliste, nämlich 626/27 verwenden kann, bleibt mir unerklärlich, hat es doch während des gesamten 7. Jahrhunderts keinen Trierer Bischof dieses Namens gegeben. Um 626 hatte Modoald den Trierer Stuhl inne. Vgl. E w i g S. 117 ff.

¹³⁷) Vgl. SS 8, 148.

¹³⁸) Vgl. die Liste nr. IX in SS 13, 298 ff.

¹³⁹) *Vita Agritii* bei H. V. S a u e r l a n d, *Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts* (1889) S. 192. Zur Datierung der Vita, die vermutlich von einem Trierer Domkleriker geschrieben worden ist, für ihre Zeit also die offizielle Meinung über die Bischofsreihe vertreten dürfte, vgl. E. W i n h e l l e r, *Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier* (1935) S. 138 ff.

¹⁴⁰) Vgl. die Nummern I—VII (außer II) der Listen in SS 13, 298 ff.

¹⁴¹) Wattenbach-Levison, H. 1, 65.

weiß nicht — zumindest nicht direkt — aus unserem Diptychon herausgelesen worden sind. Martinus und Marcellus nämlich kommen aus dem Katalog der Kirche von Tongern-Lüttich¹⁴²⁾ und dürften aus Herigers *Gesta episcoporum Leodiensium* über die *Gesta Treverorum* in die Trierer Bischofslisten gelangt sein¹⁴³⁾. Woher die beiden anderen stammen, wissen wir nicht; daß sie aber dem Diptychon Barberini entnommen worden sind, ist doch mehr als unwahrscheinlich. Schon die Tatsache, daß sich Martinus¹⁴⁴⁾ in der Namenliste des Diptychons zweimal und Marcellus¹⁴⁵⁾ gar viermal findet, läßt deutlich werden, daß es sich hier um zwei durchaus übliche Namen gehandelt haben muß, nach denen man auch anderswo nicht lange zu suchen brauchte.

Aus der Liste der sieben verbliebenen müßte man strenggenommen auch noch Filicius (so Bergmanns Schreibweise) streichen. Der Name ist auf dem Diptychon laut Omont als *Filici* verzeichnet, und es fragt sich, ob dabei nicht ein verstümmelter Genitiv von Felix vorliegt, mit dem geläufigen Wechsel $\bar{e} > \bar{i}$; neben *Felicitis* ist auf dem Diptychon übrigens noch *Filecis* vertreten¹⁴⁶⁾. Da Bergmanns *Filici* an einer Stelle überliefert ist, die heute kaum noch zu entziffern ist, erscheint ein Zweifel kaum angebracht: der Nominativ dieses Namens hätte in klassischer Lautform Felix geheißen. Zudem aber nennt sich der Trierer Bischof, an den Bergmann hier offenbar gedacht hat, nicht einmal Filicius, sondern Fibiatus¹⁴⁷⁾. Zwar gibt es einige Lesarten¹⁴⁸⁾, die Bergmanns Identifikation rechtfertigen könnten; die überwiegende Anzahl der Belege deutet aber doch darauf hin, daß der betreffende Bischof tatsächlich Fibiatus geheißen hat: die *lectio difficilior* wird man wohl vorziehen müssen. Aber selbst wenn man Bergmann den fraglichen Namen zugestehen wollte, ist die Zahl von sieben — übrigens keinesfalls wie üblich

¹⁴²⁾ SS 8, 148. Der Verfasser der *Gesta Treverorum* sagt nach der Aufzählung der apokryphen Bischöfe: *quorum 8 ultimi etiam Tungrensi ecclesiae praeuisse noscuntur*. Die Namen stammen offensichtlich aus Herigers von Lobbes *Gesta episcoporum Leodiensium* cap. 15 in SS 7, 171.

¹⁴³⁾ Vgl. die vorige Anm.

¹⁴⁴⁾ I, 3; III, 28.

¹⁴⁵⁾ III, 19, 29, 45; IV, 8.

¹⁴⁶⁾ V, 5.

¹⁴⁷⁾ Vgl. die Listen in SS 13, 298 ff., die alle — bei sonstigen lautlichen Verschiedenheiten — das *b* aufweisen. Nr. VI hat *Fabitius*, VII *Tibitius*.

¹⁴⁸⁾ Die Vita s. Goaris, SS rer. Merov. 4, 411 nennt einen Trierer Bischof *Felicius* (andere Hs. *Filicius*), der mit dem *Fibiatus* der Bischofslisten identisch sein dürfte. Eine Entscheidung, welche der Formen die richtige ist, dürfte schwer fallen.

nacheinander¹⁴⁹), sondern über die gesamte Tafel verstreuten — Namen überhaupt beweiskräftig? Warum fehlen die restlichen Bischöfe? In der Nähe des Valerius (III, 23) z. B. vermißt man dessen ständige Begleiter Eucharius und Maternus. Ebenso gut wie nach Trier könnte man die Namenliste dann z. B. nach Marseille lokalisieren, denn von den ersten zehn nachweisbaren Bischöfen dieser Diözese tragen nicht weniger als vier: Proculus, Graecus, Theodorus und Petrus Namen, die auch auf dem Diptychon zu lesen sind¹⁵⁰), und zudem könnte man geltend machen, daß auch der Marseiller Patricius Dynamius in der Liste verzeichnet steht¹⁵¹) — und zwar in unmittelbarer Nähe des Königskatalogs! Aber dieser Hinweis auf die Namen von Marseiller Bischöfen soll nun keineswegs vorschnell als Indiz für eine Lokalisierung des Diptychons und seiner Namenliste in die Provence gewertet werden. Namen von der Art, wie wir sie in der Liste unseres Diptychons finden, kann man nur mit großer Vorsicht für den Versuch einer genaueren Bestimmung ihrer Herkunft verwenden. Lediglich einer der verbliebenen sieben Trierer Bischofsnamen, Sabaudus, ist — sieht man von dem bekannten Sabaudus von Arles ab — ausschließlich für einen Inhaber des Trierer Stuhl bezeugt; für alle anderen finden sich in den gallischen Bischofslisten¹⁵²) z. T. überaus zahlreiche weitere Belege. So für Valerius und Agritius (Agroecius) je fünf, für Rusticus 13, für Felix gar 15. Leontius (Legontius) hätte immerhin noch zwölf Namensvettern unter seinen gallischen Amtsbrüdern gehabt. Der Vergleich der Namenliste des Diptychon Barberini mit dem Trierer Bischofskatalog kann uns bei dem Versuch, die erstere genauer zu lokalisieren, wenigstens vorerst nicht weiterführen. Bei einer anderen Art der Befragung wird uns der trierische Bischofskatalog indessen noch dienlich sein.

Bei der Zuweisung der Namenliste in die Trierer Region ist Bergmann auch auf die Tatsache zu sprechen gekommen, daß der größte

¹⁴⁹) Das ist in den Dyptichen jedenfalls das übliche gewesen. Vgl. z. B. die geschlossene Bischofsreihe der Lütticher Kirche von 840—956 auf einem Diptychon aus Tongern, vgl. dazu H. Leclercq (wie Anm. 61) Sp. 1155 und zum Vergleich die Liste in SS 13, 290 ff.

¹⁵⁰) Duchesne, Bd. 1, 274 ff.

¹⁵¹) Zu diesem vgl. R. Buchner, Die Provence in merowingischer Zeit (1933) S. 20 f. und S. 94 f.; K. F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (1948) S. 164 f. Aus der Provence sind uns zwei Dynamii bekannt, doch war nur der ältere zwischen 571 und 581 Statthalter in Marseille. Sein gleichnamiger Enkel hat kein höheres Amt bekleidet. Vgl. Buchner S. 94 f. mit Anm. 45.

¹⁵²) Hier nach den Aufstellungen von Duchesne; für die einzelnen Namen bequemer Nachweis im Register von Bd. 3.

Teil der 126 vollständig erhaltenen Namen romanischer Provenienz ist, wobei hier zunächst, wie zu Anfang erwähnt, unter ‚romanisch‘ auch die Namen alttestamentlich-christlicher¹⁵³⁾ und griechischer Herkunft¹⁵⁴⁾ begriffen werden. Nur 14 Namen sind sicher germanisch. Dieser Befund — so führt Bergmann aus — stimme zu dem Bild, „das neuere Forschungen für das Fortbestehen der romanischen Bevölkerung an der Mosel unter fränkischer Herrschaft ergeben haben“¹⁵⁵⁾, und er entspreche auch der von Leo Weisgerber festgestellten Schichtung der frührheinischen Personennamen¹⁵⁶⁾. Das letztere stimmt zwar; man muß aber doch hinzufügen, was Weisgerber unter ‚frühh Rheinisch‘ verstanden wissen will. Das von ihm herangezogene Namenmaterial hat er nämlich nahezu ausschließlich dem 13. Band des CIL entnommen¹⁵⁷⁾, dessen Inschriften in der Masse den ersten vier nachchristlichen Jahrhunderten zuzuweisen sind. Die Aussagen Weisgerbers können folglich auch nur für die angegebene römische Epoche der Rheinlande Gültigkeit beanspruchen. Seit dem 5. und 6. Jahrhundert aber dürfte die Namengebung in den Rheinlanden durch die Germanisierung dieser Gebiete und die bei der verbliebenen provinzial-römischen Bevölkerung aufkommende Neigung, germanische Namen anzunehmen, eine entscheidende Veränderung erfahren haben. Denn das muß hier grundsätzlich angemerkt werden: Die nach der fränkischen Landnahme noch ansässigen Provinzial-Römer haben zwar auch diesseits der Sprachgrenze noch über Jahrhunderte hinweg ihren romanischen Dialekt bewahrt; das bedeutet aber keineswegs, daß sie auch auf ihrem romanischen Namenschatz beharrt haben. Ein in Andernach aufgedeckter Friedhof, der von der provinzialrömischen Bevölkerung belegt worden ist, hat einige Grabsteine mit den Namen der Toten freigegeben¹⁵⁸⁾. Von 21 lesbaren Namen sind nicht weniger

¹⁵³⁾ S. o. Anm. 14.

¹⁵⁴⁾ S. o. Anm. 15.

¹⁵⁵⁾ Bergmann S. 45. Er verweist dabei auf E. Ewig, Trier im Merowingerreich, S. 69 ff. W. Jungandreas, Ein romanischer Dialekt an der Mosel zwischen Eifel und Hunsrück um 1200, Zs. f. roman. Philol. 71 (1955) S. 414—421. R. Schützeichel, Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen (1961).

¹⁵⁶⁾ Bergmann S. 45 bezieht sich auf L. Weisgerber, Die sprachliche Schichtung der frührheinischen Personennamen, in: 6. Internationaler Kongreß für Namensforschung 1958, Kongreßberichte 1 (1960) S. 94 ff.

¹⁵⁷⁾ Vgl. Weisgerber S. 94.

¹⁵⁸⁾ H. Lehner (wie Anm. 123). Dazu Ewig S. 70 f. Die im Text angegebenen Zahlen nach K. Böhrner, Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der fränkischen Funde des Rheinlandes, in: Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittel-

als 16 germanisch und nur 5 romanisch. Die Tatsache, daß etwa seit dem 6. Jahrhundert — und je länger desto mehr — sich zahlreiche Romanen mit germanischen Namen benennen, ist durch viele Zeugnisse zu belegen¹⁵⁹). Wir werden noch sehen¹⁶⁰), daß selbst im Poitou, das kaum fränkische Besiedlung erfahren hat, also gewiß sehr viel stärker romanisch bestimmt gewesen ist¹⁶¹) als die Trierer Region, von einer aus einigen Urkunden bekannten Gruppe von 15 Personen des 7. Jahrhunderts mehr als die Hälfte germanisch benannt ist. Wenn der allgemein angenommene Wandel in der Namengebung Galliens sich bei der Liste des Diptychon Barberini nicht bemerkbar macht, so bedarf das einer ausführlichen Erklärung; ein Verweis auf die während des 7. Jahrhunderts sicherlich noch existierenden Sprachinseln in der Trierer Gegend genügt dazu nicht. Zuvor muß noch festgestellt werden, in welchem Zeitraum die in der Liste verzeichneten Personen ungefähr gelebt haben. Daß sie im Jahre 662/3 verstorben waren, kann als sicher gelten. Die Königsliste beginnt mit Childebert II., der im Jahre 575 König geworden ist. Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß auch die aufgeführten Privatpersonen kaum vor der Zeit Childeberts II. gelebt

alter, hg. v. P. E. Hübinger (Wege d. Forsch. 201, 1968) S. 300 f. mit der über Lehn er hinausführenden Literatur, insbesondere R. Egger, Rheinische Grabsteine der Merowingerzeit, Bonner Jbb. 154 (1954) S. 146—158. Vgl. dazu noch F. Petri, Zum Stande der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze (Sonderausgabe 1954) S. 25. Die dort genannten Zahlen beruhen auf einer älteren Fassung von Böhners Aufsatz.

¹⁵⁹) Zur Germanisierung der Namengebung im gallischen Raum vgl. Helene Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843), Bonner Jbb. 127 (1922) S. 1—83, bes. S. 15. G. Kurth, Etudes franques 1 (1919) S. 169 ff. E. Le Blant, Note sur le rapport de la forme des noms propres avec la nationalité à l'époque mérovingienne, Mém. de la société nationale des antiquaires de France (1865) S. 69—89. H. Leclercq, Artikel 'Noms propres' in: Dict. d. Arch. chrét. et de Liturgie 12, 2 (1936) Sp. 1528 ff. bes. Sp. 1533 mit Belegen für germanische Benennung von Kindern romanischer Eltern. Nicht zuletzt A. Bach, Deutsche Namenkunde 1, 2 (1953) S. 7 ff. mit weiterer Literatur. R. Schützeichel, Das Ludwigslied und die Erforschung des Westfränkischen, Rhein. Vjbl. 31 (1966/67) S. 303 ff.

¹⁶⁰) Vgl. u. S. 58.

¹⁶¹) Zu dem Problem der Landnahme vgl. bes. F. Petri, Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich 1—2 (1937); E. Gamillschegg, Romania Germanica 1—3 (1934—36), hier bes. S. 1, 119 und 145 mit den Karten V u. VII. Zur seither bis 1954 erschienenen Literatur vgl. Petri (wie Anm. 158). Zum römisch-bestimmten Charakter Aquitaniens in der Merowingerzeit vgl. E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (1950) S. 95 ff.

haben, daß aber die überwiegende Anzahl der Namen Leuten zugehört haben dürfte, die während der ersten sechs Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts verstorben sind^{161a}). Außerdem sei noch vorweg gesagt, daß von den ohnehin recht wenigen Namen germanischer Provenienz die neun der merowingischen Königssippe abgerechnet werden müssen, da sie in der im übrigen offensichtlich ortsbestimmten Namensammlung eindeutig ein fremdes Einsprengsel darstellen und daher für die hier zu erörternde Lokalstatistik nicht in Betracht gezogen werden dürfen. So stehen nur mehr fünf sicher germanische rund 100 romanischen Namenträgern gegenüber¹⁶²).

Für die Namengebung der Trierer Region während der fraglichen Zeit liegt eine Spezialstudie nicht vor, was vor allem an den spärlichen Quellen liegen wird. Von sechs Bischofsnamen seit der Zeit des aus dem Limousin stammenden Nicetius sind drei germanisch: Magnerich, Gunderich und Modoald¹⁶³). Ein ähnliches Bild bietet die Abtliste von St. Maximin¹⁶⁴). Besser als über die trierische sind wir über die Namengebung des nahen Andernach unterrichtet. Wie erwähnt lautet das Verhältnis von germanischen zu romanischen Namen, die wir auf Grabsteinen der provinzialrömischen Bevölkerung lesen, 16 : 5.

Aus dem Trierer Suffraganbistum Verdun haben wir das ins Jahr 634 datierte Testament des Diakons Adalgisel-Grimo¹⁶⁵), der — wie aus dem Dokument hervorgeht — in Trier ein Haus besessen hat¹⁶⁶). Das

^{161a}) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, was Hlawitschka (wie Anm. 90) S. 75, Anm. 29 schreibt: „Das normale Verwandtschaftsbewußtsein spiegelt sich am besten in den Einträgen der mittelalterlichen Libri memoriales wider; dieses reichte kaum über die Großvätergeneration des Bittstellers zurück, berücksichtigt sind aber immer wieder viele Seitenverwandte. Nur in Ausnahmefällen — und zwar wohl dort, wo eine schriftliche Überlieferung für einen Spitzenahn vorhanden war (z. B. Vita Arnulfi für die Karolinger) — reichte es weiter in die Tiefe zurück!“ Innerhalb der Namenliste des Diptychon Barberini dürfte der Königskatalog ebenfalls einen Ausnahmefall darstellen; bei den anderen Namen wird es sich wohl nur um die von Personen der ersten und zweiten (höchstens der dritten) vorausgegangenen Generation handeln.

¹⁶²) Für diesen Vergleich sind die o. Anm. 14 aufgezählten 13 christlichen Namen abgerechnet worden, da christliche Namen — besonders alttestamentliche — auch von Germanen getragen worden sind; vgl. A. Bach (wie Anm. 159) 1, 2, 13.

¹⁶³) Vgl. die Listen SS 13, 298 ff.; dazu Ewig, Trier im Merowingerreich, S. 95.

¹⁶⁴) Ewig S. 94 Anm. 30 u. S. 95.

¹⁶⁵) W. Levison, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 118—138.

¹⁶⁶) Levison S. 128 Zeile 17.

Testament wird von sieben Zeugen unterzeichnet, von denen nur der Bischof Paulus von Verdun einen romanischen Namen trägt; alle anderen, zumeist wahrscheinlich Kleriker der Kirche von Verdun, sind germanisch, d. h. fränkisch benannt, desgleichen ein im Text des Testaments erwähnter *presbyter Treverensis*, der Banto geheißen hat¹⁶⁷). Man mag das romanische Element in der Namensgebung dieser Zeit im engeren Trierer Raum vielleicht höher ansetzen als im Neuwieder Becken oder im benachbarten Verdun; mehr als jene knappen fünf Prozent germanischer Namen, wie sie das Diptychon Barberini aufweist, werden aber auch für die Trierer Region unbedingt vorausgesetzt werden müssen; und das gleiche gilt auch für die anderen Gebiete der austrasischen Stammlande.

Wenn aber nicht in Trier, wo ist das Diptychon Barberini dann beschrieben worden? Als Omont die These von der Herkunft der Namenliste aus dem Trierer Raum aufstellte, wußte er nicht, daß das Elfenbein, ehe es in die Sammlung des Kardinals Barberini gelangte, sich im Besitz des provençalischen Antiquars Peiresc befunden hatte. Der Weg des Diptychons von Aix nach Rom und weiter nach Paris ist erst 17 Jahre nach Erscheinen des Aufsatzes von Omont durch den Beitrag von Héron de Villefosse¹⁶⁸) aufgeklärt worden. Omont hatte also zunächst außer dem austrasischen Charakter der Königsliste keinen weiteren Anhaltspunkt für eine Lokalisierung. So suchte er von vornherein nur in den austrischen Stammgebieten nach einem möglichen Entstehungsort der Namenliste. Hätte er gewußt, daß das Elfenbein einmal in der Provence beheimatet war, er wäre vielleicht nicht auf jene Identifizierung einiger Namen des Diptychons mit denen von Trierer Bischöfen verfallen. Denn Austrasien erstreckte sich nicht nur längs der Maas und Rhein, es hatte überdies seit 561 mit Unterbrechungen Enklaven in eben dem Gebiet, wo uns das Diptychon zuerst begegnet, nämlich in der Provence¹⁶⁹). Der austrasische Anteil umfaßte im wesentlichen

¹⁶⁷) Levison S. 130 Z. 30. Die Namen der Zeugen auf S. 136: *Gisloadus, Hadericus qui et Bettilo, Meroaldus, Magnoaldus, Ansemundus, Herenulfus*. Zu den einzelnen Namen vgl. die z. T. veralteten Aufstellungen bei E. Förstmann, *Altdeutsches Namenbuch 1: Personennamen* (21900), sowie nunmehr Marie Thérèse Morlet, *Les noms de personne sur le territoire de l'ancienne Gaule du VI^e au XII^e siècle 1* (1968).

¹⁶⁸) Vgl. o. Anm. 6.

¹⁶⁹) Zur Provence vgl. neben Buchner (wie Anm. 151) S. 6 ff. F. Kiener, *Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate* (1900); G. de Manteyer, *La Provence du 1^{er} au 12^e siècle* (1908); B. Bligny, *Le royaume de Bourgogne*, in: Karl der Große, *Lebenswerk und Nachleben 1* (1965) S. 247 ff.

außer Marseille, das in der Folgezeit allerdings mehrfach geteilt war, Uzès, Avignon und einen Teil des Gebietes von Aix, des Heimatortes von Peiresc¹⁷⁰). Zwar käme auf den ersten Blick auch noch Aquitanien, von dem ebenfalls ein Teil zu Austrasien gehörte, für eine Zuweisung des austrasischen Königskatalogs und damit auch der übrigen Namenliste in Frage; doch kann der größte Teil dieses Gebietes als möglicher Entstehungsort ausgeklammert werden. Denn in den Jahren 630—632 wurde das Gebiet zwischen Pyrenäen und Garonne — unabhängig davon, ob es ursprünglich neustrisch oder austrasisch gewesen war — von einem eigenen König, nämlich Charibert, einem Bruder Dagoberts I., beherrscht¹⁷¹), dessen Name folglich, falls das Diptychon aus den südlichen Regionen Aquitaniens stammen sollte, innerhalb des Königskatalogs verzeichnet sein müßte. Für die damals unter Dagobert I. verbliebenen nördlichen Teile Aquitaniens haben wir in drei Urkunden aus der Zeit Bischof Ansoalds von Poitiers¹⁷²), dessen Vorgänger Dido den jungen Dagobert in das irische Exil gebracht hatte, eindrucksvolle Zeugnisse für die auch hier — jenseits der Loire — schon weit fortgeschrittene Germanisierung der Namengebung. Von 15 in den Protokollen dieser Urkunden als Aussteller, Schreiber, Zeugen etc. genannten Personen tragen neun germanische, fünf romanische Namen, einer war von seinen Eltern mit dem aus germanischem und lateinischem Element zusammengesetzten Namen Bonebertus benannt worden¹⁷³). Die nördlichen Teile Aquitaniens kommen also kaum für eine Zuweisung der

¹⁷⁰) Zur Ausdehnung der austrasischen Provence vgl. Buchner S. 10 nach E. Duprat, *La Provence dans le Haut Moyen-âge* (1924, Sonderausgabe aus *Encyclopédie départementale des Bouches-du-Rhône* 2, 105—302); E. Ewig, *Die fränkischen Teilungen und Teilreiche* (511—613) (Abh. Mainz 9, 1952) S. 678.

¹⁷¹) Vgl. Fredegar lib. IV, 57—67, SS rer. Merov. 2, 149 ff. Dazu E. Ewig, *Die fränkischen Teilungen und Teilreiche im 7. Jahrhundert*, Trier. Zs. 22 (1953) S. 85—144, hier S. 111.

¹⁷²) Vgl. L. Maître, *Cunauld, son Prieuré et ses Archives*, BECh 59 (1898) S. 233—261, hier S. 235 ff.; E. J. Tardif, *Les chartes mérovingiennes de Noirmoutier*, *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 22 (1898) S. 763 ff. Dazu K. H. Debus, *Studien zu merowingischen Urkunden und Briefen*, AfD 14 (1968) S. 96 ff. An der Echtheit der Urkunden kann nach den Ausführungen von Debus kein Zweifel bestehen, vgl. bes. die Bemerkungen S. 99 ff.

¹⁷³) Maître S. 243 u. 245; Tardif S. 786 ff. Romanisch sind: Daniel, Eusichus, Lupus, Romanus, Thomeneus; Germanisch: Adalricus, Addobertus, Ansoaldus, Audulfus, Baddo, Lando, Launegisel, Saligarius, Sundoaldus; Bonebertus ist Mischform aus *Bone* (< *bonus*) und *bertus*. Vgl. dazu Morlet (wie Anm. 167) S. 60.

Namenliste in Frage. Lediglich die austrasischen Enklaven in der Auvergne können nicht mit Sicherheit als mögliches Entstehungsgebiet des Namenskatalogs ausgeschieden werden. Die augenblickliche Quellenlage gestattet es nicht, zu sicheren Urteilen über die Namengebung in dieser Region Galliens zu kommen. Es bleibt zu hoffen, daß die eingangs des 2. Abschnitts erwähnte Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der merowingischen Personennamen hier Klarheit zu schaffen vermag^{173a}).

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, ob die Liste des Diptychons mit den Namenverhältnissen jener Gegend zu vereinbaren wäre, auf die bereits das erste Auftauchen des Elfenbeins hindeutet: die Provence. Dabei brauchen wir natürlich im folgenden nicht zwischen der neustrischen und austrasischen Zone zu unterscheiden, denn der Namenschatz wird in den beiden Regionen im wesentlichen der gleiche gewesen sein.

Für die manchmal recht verwickelte und undurchsichtige Geschichte der Provence muß hier auf die einschlägige Literatur verwiesen werden¹⁷⁴). Es genügt festzustellen, daß alle im Katalog genannten Könige auch über die provençalische Enklave Austrasiens geherrscht haben, wobei hinzugefügt sei, daß auch Dagobert I. König in der austrasischen Provence gewesen ist, das Fehlen seines Namens sich also nicht aus provençalischen Verhältnissen erklären ließe¹⁷⁵).

Über die Namengebung der Provence während des 6. und 7. Jahrhunderts sind wir ähnlich schlecht unterrichtet wie über die der Trierer Region. Quellen gibt es so gut wie keine; nicht einmal die Bischofslisten — von wenigen Ausnahmen abgesehen — sind vollständig¹⁷⁶). In den Aufstellungen Duchesnes bis etwa zum Jahre 670 findet sich außer einem Franco von Aix so gut wie kein germanischer Bischofsname¹⁷⁷). Von den etwa 20 bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts bekannt-

^{173a}) Einen Anfang macht Ingrid Heidrich, *Südgallische Inschriften des 5.—7. Jahrhunderts als historische Quellen*, Rhein. Vjbl. 32 (1968) S. 167—183, bes. S. 177 ff. Danach wird man den Anteil romanischer Namen in der Auvergne auch um die Mitte des 7. Jahrhunderts wohl etwas höher ansetzen müssen als z. B. im nördlicher gelegenen Poitou. Das Material von Frau Heidrich ist indessen naturgegeben zu spärlich, als daß man sichere Schlüsse ziehen könnte. Die römische Tradition in der Auvergne scheint aber früher abgerissen zu sein als im Rhônetal, vgl. S. 182 f.

¹⁷⁴) Vgl. die Anm. 169 genannten Titel.

¹⁷⁵) Vgl. z. B. Buchner S. 12.

¹⁷⁶) Vgl. Duchesne, *Fastes épiscopaux* Bd. 1 unter den einzelnen Bistümern; unter den Ausnahmen Arles, vgl. S. 250 ff.

¹⁷⁷) Vgl. dazu Helene Wieruszowski (wie Anm. 159) passim.

ten Metropolen von Arles ist kein einziger germanisch benannt¹⁷⁸⁾. Wie es um die Namen der Laien zu dieser Zeit bestellt war, ist nicht ganz einfach zu erschließen. Die von Kiener und Buchner erarbeitete Liste der provençalischen *patricii* zeigt bis zum Jahre 676 nur romanische Namen¹⁷⁹⁾: Albinus, Dynamius, Nicetius, Arigius, Asclipiodotus, Siagrius, Desiderius, Hector. 676 soll ein Mann namens Chadalricus zum *patricius Provinciae* gemacht werden, doch scheitert der Zug, der ihn in die Provence führen soll, bereits vor Lyon¹⁸⁰⁾. Der Grund dafür wird gewesen sein, daß man im Süden Galliens keinen Landfremden zum Statthalter wünschte. Man wird indessen einwenden, daß die Namen von Patriziern nicht unbedingt repräsentativ für die der Gesamtbevölkerung seien. Dem wäre entgegenzuhalten, daß in der Liste des Diptychon Barberini in der Umgebung des Königskatalogs gewiß keine Hörigen verzeichnet worden sind. Doch können wir, um dem Einwand zu begegnen, noch auf eine andere provençalische Namenliste ausweichen, die zwar erst dem 9. Jahrhundert angehört, deren Interpretation aber vielleicht einige Schlüsse auf die vorausgegangene Zeit zulassen wird. Es handelt sich dabei um das sogenannte Polyptychon Wadaldi¹⁸¹⁾ aus dem Jahre 814, das von Åke Bergh¹⁸²⁾ gründlich untersucht worden ist. Dieses Polyptychon ist ein in 13 Kapiteln gegliedertes Besitzverzeichnis der Kathedralkirche und der Abtei St. Victor von Marseille. Es wurde unter dem Bischof Wadaldus zusammengestellt, der von 814—818 den Stuhl von Marseille innehatte¹⁸³⁾. Die Angabe der 7. Indiktion sichert das Stück für das Jahr 814.

¹⁷⁸⁾ Duchesne 1, 250 ff. H. Wieruszowski S. 30 kommt zu dem Ergebnis, daß gegen Ende des 7. Jahrhunderts außer auf den Bischofssitzen Südgalliens fast nurmehr Bischöfe fränkischen Namens begegnen.

¹⁷⁹⁾ Buchner S. 93; Kiener S. 254 ff.; aufgeführt werden nur die *patricii* seit etwa 572. Zu den einzelnen Namen vgl. die gelegentlichen Verbesserungen bei K. F. Stroheker (wie Anm. 151) im prosopographischen Anhang S. 141 ff.

¹⁸⁰⁾ Buchner S. 98 mit Verweis auf die Passio s. Leudegarii, SS rer. Merov. 5, 307. Bei diesem Chadalricus handelt es sich um den bekannten Eticho, *dux* im Elsaß, der den Doppelnamen Chadalricus trug. Vgl. F. Kiener, Le duc Etichon et les Etichonides (Publ. de la Fac. des Lettres de l'Univ. de Strasbourg fasc. 104, 1946).

¹⁸¹⁾ Cartulaire de l'abbaye de Saint Victor de Marseille, ed. M. Guérard 2 (1857) S. 633 ff.

¹⁸²⁾ Åke Bergh, Etudes d'anthroponomie provençale, Bd. 1: Les noms de personnes du Polyptyque de Wadalde (1941).

¹⁸³⁾ Vgl. Bergh S. 5.

Das Verzeichnis enthält 497 Namen, die sich auf 812 Personen — und zwar Hörige der genannten kirchlichen Institutionen — verteilen. Das Verhältnis von germanischen zu romanischen Namen stellt sich nach Bergh wie folgt dar; Namen unsicherer Herkunft und Mischformen sind nicht berücksichtigt¹⁸⁴⁾:

	Namen	Personen
germanische Namen	237	313
romanische Namen	200	429

Aus der Tabelle wird deutlich, daß es unter den romanischen Namen des Polyptychons eine Reihe gegeben hat, die recht häufig getragen worden sind, während die germanische Namenwahl — bei größerer Zahl der Namen und kleinerem Personenkreis — variabler war. Einzelheiten können der Studie von Bergh entnommen werden. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem der, verglichen mit nordfranzösischen Verhältnissen, erstaunlich hohe Prozentsatz der romanischen Namen (bei den Namenträgern etwa 53 %). Das vergleichbare Polyptychon Irminonis der Abtei Saint-Germain-des-Prés¹⁸⁵⁾ enthält, wie Longnon festgestellt hat¹⁸⁶⁾, neunmal mehr Namen germanischer als solche romanischer Provenienz, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in diesem Polyptychon, anders als in dem der Marseiller Kirche, ein romanischer Name seltener von mehreren Personen getragen worden ist als ein germanischer, das Verhältnis bei der Zählung der Personen sich also noch mehr zugunsten des germanischen Elements verschieben würde.

Natürlich bleibt es ein mißliches Unterfangen, aus den im Polyptychon Wadaldi des 9. Jahrhunderts zutage tretenden Namenverhältnissen der Provence auf die des 7. Jahrhunderts zurückzuschließen. Aber die Tatsache, daß die Germanisierung beim Tode Karls des Großen in dieser Gegend nicht einmal die Hälfte der Namen einer nicht unbedeutenden Bevölkerungszahl erfaßt hat, legt doch die Vermutung nahe, daß vor der unter Karl Martell erfolgten strafferen Einbeziehung der Provence in das fränkische Reich¹⁸⁷⁾ der Anteil des romanischen Elements im Namenschatz nicht sehr von dem im Diptychon Barberini zu beobachtenden Satz von ungefähr 95 % entfernt gewesen ist. Unter

¹⁸⁴⁾ Bergh S. 184.

¹⁸⁵⁾ Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des Prés rédigé au temps de l'abbé Irminon, ed. A. Longnon 1—2 (1886—95).

¹⁸⁶⁾ Ebda. 1, 254. Vgl. dazu die Bemerkungen von R. Schützeichel (wie Anm. 159) S. 303 ff.

¹⁸⁷⁾ Vgl. Buchner S. 28; Kiener S. 114; Manteyer S. 70 ff.; Bligny S. 252.

Karl Martell wurde der provençalische Patriziat, der als romanischer Kulturträger *par excellence* angesehen werden muß, abgeschafft¹⁸⁸⁾ und erstmals in diesem Gebiet die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt¹⁸⁹⁾. Wir haben somit allen Anlaß, das 8. Jahrhundert seit den Unterwerfungszügen Karl Martells für die Provence als eine Epoche des Umbruchs anzusehen, während der die Reste spätantiker Verfassung, die sich hier im äußersten Süden Galliens noch halten konnten, beseitigt wurden¹⁹⁰⁾. Daß dabei auch Auswirkungen auf die Namensgebung dieser Region, etwa durch zugewanderte fränkische Beamte und deren Familien, nicht ausbleiben konnten, darf dabei vorausgesetzt werden.

Immerhin — auch wenn die frühe Karolingerzeit ein Zeitalter der Reduzierung des Eigenlebens der provençalischen Romania gewesen ist — der geringe Prozentsatz germanischer Namen in der Liste des Diptychon Barberini bleibt erstaunlich. Aber wir wissen, daß die Provence eine Region gewesen ist, die romanische Traditionen in mehreren Lebensbereichen nachweislich sehr viel intensiver bewahrt hatte als die anderen Provinzen Galliens¹⁹¹⁾. Wollte man aber die Namenliste — wie geschehen — in die Trierer Gegend lokalisieren, das Erstaunen über den hohen Anteil romanischer Namen würde sich in Skepsis wandeln: So unscheinbar und lückenhaft die Quellen der Zeit auch sein mögen, ihre dürftigen Aussagen ließen sich doch in keiner Weise mit denen des Diptychon Barberini vereinbaren. Der Prozentsatz der germanischen Namen ist damals im Trierer Raum zweifellos höher ge-

¹⁸⁸⁾ Kiener S. 114; Buchner S. 28 f. mit Anm. 85. Die letzte Erwähnung eines *patricius* findet sich in einem Bericht über Ereignisse aus den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts. Vermutlich ist der Patriziat der Grafschaftsverfassung zum Opfer gefallen. Zum Patriziat der Merowingerzeit vgl. noch Ingrid Heidrich, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 92 ff.

¹⁸⁹⁾ Kiener S. 114; Buchner S. 28. Vgl. den Bericht des Continuator Fredegarii cap. 18, SS rer. Merov. 2, 176 f., über die Einführung von (vermutlich fränkischen) *iudices* in der Provence.

¹⁹⁰⁾ Zu einem ähnlichen Urteil über die Bedeutung des 8. Jahrhunderts für die südgallische Region kommt K. F. Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) S. 94. Vgl. auch Buchner S. 29.

¹⁹¹⁾ Vgl. noch die interessanten Beobachtungen von Ingrid Heidrich (wie Anm. 173 a) S. 172 ff. und 182 f., die sich allerdings auf das gesamte Rhône-tal (nicht also nur auf die Provence) beziehen: dort hat sich die römische Datierungsweise (Postkonsulatsjahre und Indiktionenrechnung) noch bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts gehalten, während anderwärts, z. B. in der Auvergne, schon früh die Datierung nach Regierungsjahren der merowingischen Könige eingeführt worden ist.

wesen als der des Diptychons; wahrscheinlich hätte er sogar den der romanischen nicht unerheblich übertroffen. Es wäre zu wünschen, daß die namengeschichtlichen Aspekte der Liste unseres Diptychons die Aufmerksamkeit der Forschung, namentlich der südfranzösischen, auf sich ziehen wird; vielleicht, daß eine bessere Kenntnis der provençalischen Lokalgeschichte die letzten Zweifel an der Herkunft der Namenliste aus diesem Gebiet beseitigen kann, denn — wie gesagt — es käme auch noch die austrasische Auvergne für die Entstehung des Katalogs in Frage. Aber auch ohne daß in diesem Punkt völlige Sicherheit herrscht, läßt sich doch schon eine Folgerung aus dem im 2. Abschnitt gewonnenen Ergebnis ziehen: Die Verbundenheit der südfranzösischen Enklaven zu den austrischen Stammländern scheint auch um die Mitte des 7. Jahrhunderts noch enger gewesen zu sein, als man vielleicht angenommen hat. Die betont Grimoald-freundliche Königsliste läßt jedenfalls darauf schließen, daß der austrasische Hausmeier auch in diesen Außenbezirken des fränkischen Ostreiches mit einer treuen Gefolgschaft rechnen durfte¹⁹²).

¹⁹²) Zu den Beziehungen zwischen Austrasien und seinen Außenbezirken vgl. E. Ewig, *L'Aquitaine et les Pays Rhénans au haut moyen âge*, Cahiers de Civilisation médiévale 1 (1958) S. 37—54. Besonders eng scheint der Konnex zwischen Metz und Südfrankreich gewesen zu sein; vgl. W. Levison, Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter, in: ders., *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (1948) S. 139—163. Der hl. Arnulf wollte um 611/12 nach Lérins gehen, um dort Mönch zu werden; doch wurde er zum Bischof von Metz erhoben. Vgl. die Vita Arnulfi, SS rer. Merov. 2, 433 f., dazu F. Prinz, *Frühes Mönchtum im Frankenreich* (1965) S. 75. Vgl. auch G. de Manteyer, *Les origines chrétiennes de la II^e Narbonnaise, des Alpes-Maritimes et de la Viennoise* (1925), mit Nachweisen von Metzger (Arnulf) und Trierer (Maximin und Valerius) Patrozinien in der Diözese Antibes; vgl. S. 93 u. 99. (Für diesen und manchen anderen Hinweis möchte ich Herrn Prof. Ewig recht herzlich danken.) — Die in Anm. 172 genannte Dissertation von K. H. Debus ist erst erschienen, als dieser Aufsatz bereits abgeschlossen und im Druck war. Während eine Einarbeitung der Ergebnisse der Arbeit von Debus in Anm. 172 keine Schwierigkeiten bereitete, konnte Anm. 30 mit den Ausführungen über eine erste Regierungsperiode Dagoberts II. nicht mehr geändert werden. Debus kommt AfD 14 (1968) S. 102 f. zu dem Ergebnis, jene erste Regierungsepöche des Königs um 656 habe es nicht gegeben. Der Verfasser verweist dabei auf die oben bei Anm. 172 erwähnten Urkunden des Bischofs Ansoald von Poitiers, die auf den 1. Juli und den darauffolgenden 1. April des zweiten Jahres der Regierung Dagoberts (II.) datiert seien. Da Ansoald erst im Jahre 673 sein Amt angetreten habe, könne sich diese Datierung nur auf die Regierungsperiode Dagoberts von ca. 675—679 beziehen. Weil aber erwiesen sei, 'daß die fränkischen Könige ihre Herrscherjahre nach ihrem ersten Regierungsantritt zählten', müsse die These einer ersten Regierung Dagoberts von 656 bis ca. 661 somit als widerlegt gelten.